



# Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

---

|      |                                   |        |
|------|-----------------------------------|--------|
| 2025 | Ausgegeben in Schwerin am 30. Mai | Nr. 10 |
|------|-----------------------------------|--------|

---

| Tag       | INHALT                                                                                                                                                                                                                                                                  | Seite |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 7.5.2025  | <b>Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg</b><br>GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 35 - 1 ..... | 198   |
| 15.5.2025 | <b>Gesetz zum Abkommen über die Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen</b><br>GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212 - 30 .....                                                             | 202   |
| 15.5.2025 | <b>Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2025 (Nachtragshaushaltsgesetz 2025)</b><br>GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 61 .....                                                                                                   | 206   |
| 15.5.2025 | <b>Haushaltsbegleitgesetz zum Nachtragshaushaltsgesetz 2025</b><br>GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 62 .....                                                                                                                                                               | 214   |
| 30.4.2025 | Verordnung über die Mindestarbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern<br>(Mindestarbeitsbedingungenverordnung – MinArbV M-V)<br>GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 703 - 5 - 2 .....                                                    | 216   |
| 16.5.2025 | Vierte Verordnung zur Änderung der Bildungsdienst-Laufbahnverordnung<br>Ändert VO vom 21. Januar 2014<br>GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 11 - 11 .....                                                                                                                   | 243   |
| 4.4.2025  | <b>Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften (7. Kirchensteuerrechtsänderungsgesetz – 7. KiStRÄG)</b><br>GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6192 - 15 .....                                                                                                 | 244   |

---

## Hinweis auf Verkündungen im Mitteilungsblatt des Bildungsministeriums

|          |                                                                |     |
|----------|----------------------------------------------------------------|-----|
| 9.5.2025 | Neunte Verordnung zur Änderung der Privatschulverordnung ..... | 246 |
|----------|----------------------------------------------------------------|-----|

# **Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg**

**Vom 7. Mai 2025**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 35 - 1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## **Artikel 1**

### **Zustimmung zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg**

Dem am 28. November 2024 vom Land Mecklenburg-Vorpommern unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 7 Absatz 1 Satz 4 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 7. Mai 2025

**Die Ministerpräsidentin**  
**Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Justiz,**  
**Gleichstellung und Verbraucherschutz**  
**Jacqueline Bernhardt**

## Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 35 - 2

Die Freie und Hansestadt Hamburg,  
vertreten durch den Senat,  
dieser vertreten durch die Präses der Behörde für Justiz und Verbraucher-  
schutz,

das Land Niedersachsen,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch die Justizministerin,

das Land Schleswig-Holstein,  
endvertreten durch die Ministerin für Justiz und Gesundheit,

und

das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
vertreten durch die Ministerpräsidentin,  
diese vertreten durch die Ministerin für Justiz, Gleichstellung  
und Verbraucherschutz,

schließen vorbehaltlich der Zustimmung ihrer verfassungsmäßig  
berufenen Organe den nachstehenden Staatsvertrag:

### Präambel

Die Freie und Hansestadt Hamburg und die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern errichten einen gemeinsamen Zollsenat bei dem Finanzgericht Hamburg.

Die in die Zuständigkeit des gemeinsamen Zollsenats fallenden Rechtsstreitigkeiten aus den Bereichen des Zoll- und Marktordnungsrechts sowie des Verbrauchsteuerrechts sind nahezu ausschließlich unionsrechtlich geprägt. Das Unionsrecht, das bis heute keine übersichtliche Kodifizierung erhalten hat, ist angesichts der Vielzahl von Verordnungen und Richtlinien kaum überschaubar; es ist zudem häufig äußerst kurzlebig. Die Rechtsstreitigkeiten, die aus diesem unionsrechtlichen Rechtskreis beim Zollsenat des Finanzgerichts Hamburg anhängig sind, sind für die Wirtschaftsbeteiligten, aber auch für die Zollverwaltung in der Regel von immenser wirtschaftlicher Bedeutung. Es geht insofern um die Herstellung und Gewährleistung gleicher Wettbewerbsbedingungen im gesamten Gebiet der Europäischen Union. Zum anderen geht es darum, den Wirtschaftsbeteiligten zügig und kompetent Rechtsschutz zu gewähren, da diese in besonderer Weise auf Planungssicherheit angewiesen sind.

Mit der Errichtung des gemeinsamen Zollsenats wird diesen besonderen Herausforderungen Rechnung getragen. Kompetenzen werden – auch aufgrund des anfallenden größeren Fallvolumens – gebündelt und können so über einen langen Zeitraum aufgebaut und erhalten werden.

### Artikel 1

(1) Die Freie und Hansestadt Hamburg und die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern errichten einen gemeinsamen Senat des Finanzgerichts Hamburg. Wenn es der Geschäftsanfall erfordert, können beim Finanzge-

richt Hamburg im Einvernehmen der beteiligten Landesjustizverwaltungen weitere gemeinsame Senate gebildet werden.

(2) Dem gemeinsamen Senat werden, soweit der Finanzrechtsweg durch Bundesrecht eröffnet ist, aus den Gebieten der vertragsschließenden Länder zugewiesen:

1. Zoll-, Verbrauchssteuer- und Finanzmonopolsachen,
2. andere Angelegenheiten, die der Zollverwaltung auf Grund von Rechtsvorschriften übertragen sind, mit Ausnahme der auf den Zoll übertragenen Verwaltung der Steuern im Sinne von § 3 Absätze 1 und 2 der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3869; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 8a des Gesetzes vom 19. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 245 S. 1, 14), soweit diese Übertragung nach dem 13. Juli 2013 wirksam geworden ist,
3. Angelegenheiten aus der Durchführung der Agrarmarktordnung der Europäischen Union.

Andere Angelegenheiten als die Verwaltung der Steuern im Sinne von § 3 Absätze 1 und 2 der Abgabenordnung bleiben von der Ausnahmeregelung nach Satz 1 Nummer 2 unabhängig von dem Zeitpunkt ihrer Übertragung unberührt.

### Artikel 2

(1) Die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern beteiligen sich an den persönlichen und sächlichen Kosten des gemeinsamen Senats nach Maßgabe der Absätze 2 und 3.

(2) Als Kosten werden berücksichtigt:

1. die Personalkosten des Finanzgerichts Hamburg entsprechend der tatsächlichen Besetzung im Abrechnungszeitraum nach Maßgabe der für die Bewirtschaftung gültigen Personalkostenverrechnungssätze der für die Finanzen zuständigen Behörde in der Freien und Hansestadt Hamburg,
2. ein Verwaltungsgemeinkostenzuschlag in Höhe von 15 vom Hundert der Personalkosten und
3. die dem Finanzgericht Hamburg zugeordneten und im Abrechnungszeitraum angefallenen Sachkosten.

(3) Der sich danach bei Gegenüberstellung der Erlöse und Kosten des Finanzgerichts Hamburg ergebende Fehlbetrag oder Überschuss geht zu Lasten oder zu Gunsten der Freien und Hansestadt Hamburg und der Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern im Verhältnis der Zahl der im abgelaufenen Haushaltsjahr insgesamt erledigten Streitsachen zu der Zahl der im gleichen Zeitraum für die einzelnen vertragsschließenden Länder erledigten Streitsachen.

#### Artikel 3

(1) Der Haushaltsplan für das Finanzgericht Hamburg wird, soweit er den gemeinsamen Senat betrifft, im Einvernehmen mit den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern aufgestellt.

(2) Die Rechnungslegung und -prüfung für das jeweilige Haushaltsjahr erfolgt durch die Freie und Hansestadt Hamburg. Die Länder Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern erhalten Abschriften.

#### Artikel 4

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages gehen die bei dem Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern anhängigen Streitsachen der in Artikel 1 Absatz 2 bezeichneten Art, soweit eine die Instanz abschließende Entscheidung noch nicht ergangen ist, in der Lage, in der sie sich befinden, auf den gemeinsamen Senat über.

(2) Werden im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Staatsvertrages beim Bundesfinanzhof anhängige Verfahren oder Verfahren, die beim Bundesfinanzhof erst nach dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages anhängig werden, an das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern zurückverwiesen, ist für diese Verfahren der gemeinsame Senat zuständig. Entsprechend verhält es sich in Bezug auf Wiederaufnahmeklagen.

(3) Für Nebenverfahren und Nebenentscheidungen (zum Beispiel Kostensachen einschließlich Erinnerungen gegen den Kostenansatz oder die Kosten- oder Vergütungsfestsetzung, Streitwertfestsetzungen, Beschlüsse nach § 139 Absatz 3 Satz 3 der Finanzgerichtsordnung in der Fassung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 443, 2262; 2002 I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. I Nr. 237 S. 1, 12), Vollstreckung, gerichtliche Festsetzung der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige), die nach Abschluss des Verfahrens vor dem Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern zu treffen sind, bleibt das Finanzgericht Mecklenburg-Vorpommern zuständig.

(4) Der gemeinsame Senat ist auch zuständig für die bei dem aufgrund des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg vom 8., 14. und 22. April 1981 in der jeweils geltenden Fassung errichteten gemeinsamen Senat bereits anhängigen Streitsachen der in Artikel 1 Absatz 2 bezeichneten Art.

#### Artikel 5

(1) Der Staatsvertrag kann von jedem der vertragsschließenden Länder mit einer Frist von einem Jahr zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden.

(2) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung vom Land Niedersachsen, vom Land Schleswig-Holstein oder vom Land Mecklenburg-Vorpommern erklärt, ist sie an die Freie und Hansestadt Hamburg zu richten. Die Freie und Hansestadt Hamburg richtet die Kündigungserklärung an den von ihr gewählten Kündigungsgegner. Die Beendigung des Vertragsverhältnisses zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und einer der übrigen Vertragsparteien berührt die Wirksamkeit des Staatsvertrages zwischen den übrigen Ländern nicht.

(3) Die Zuständigkeit des gemeinsamen Senats für die Streitsachen, die dort zum Zeitpunkt des Ausscheidens eines Landes oder mehrerer Länder anhängig sind, bleibt unberührt.

#### Artikel 6

(1) Die Abrechnung über wechselseitige Ansprüche aufgrund Artikel 2 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg vom 8., 14. und 22. April 1981 erfolgt für die Kalenderjahre 2023, 2024 und vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2025 entsprechend Artikel 2 Absatz 2 dieses Staatsvertrages.

(2) Weitere wechselseitige Ansprüche der Freien und Hansestadt Hamburg und der Länder Niedersachsen und Schleswig-Holstein aufgrund Artikel 2 des Staatsvertrages zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg vom 8., 14. und 22. April 1981 in der jeweils geltenden Fassung für davor liegende Abrechnungsjahre bestehen nicht.

#### Artikel 7

(1) Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg hinterlegt. Diese teilt den Ländern Niedersachsen, Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern die Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde mit. Der Staatsvertrag tritt mit dem Tage in Kraft, der auf den Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikationsurkunde folgt, frühestens am 1. Juli 2025.

(2) Der Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg vom 8., 14. und 22. April 1981 in der jeweils geltenden Fassung wird mit dem Inkrafttreten dieses Staatsvertrages aufgehoben.

Hamburg, den 4. November 2024  
Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
Für den Senat  
Die Präses der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz  
Anna Gallina

Hannover, den 19. Dezember 2024  
Für das Land Niedersachsen  
Für den Ministerpräsidenten  
Die Justizministerin  
Dr. Kathrin Wahlmann

Kiel, den 28. November 2024  
Für das Land Schleswig-Holstein  
endvertreten durch die Ministerin für Justiz und Gesundheit  
Kerstin von der Decken

Schwerin, den 28. November 2024  
Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
Für die Ministerpräsidentin  
Die Ministerin für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz  
Jaqueline Bernhardt

## **Gesetz zum Abkommen über die Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen**

**Vom 15. Mai 2025**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212 - 30

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

Dem in Schwerin am 10. Oktober 2023 vom Land Mecklenburg-Vorpommern unterzeichneten Abkommen über die Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen zwischen dem Land Baden-Württemberg, dem Freistaat Bayern, dem Land Berlin, dem Land Brandenburg, der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, dem Land Hessen, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Land Niedersachsen, dem Land Nordrhein-Westfalen, dem Land Rheinland-Pfalz, dem Saarland, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt, dem Land Schleswig-Holstein und dem Freistaat Thüringen wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

### **Artikel 2**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 2 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt zu geben.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 15. Mai 2025

**Die Ministerpräsidentin**  
**Manuela Schwesig**

**Die Ministerin für Soziales,  
Gesundheit und Sport**  
**Stefanie Drese**

## Abkommen zur Änderung des Abkommens über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212 - 31

Das Land Baden-Württemberg,  
der Freistaat Bayern,  
das Land Berlin,  
das Land Brandenburg,  
die Freie Hansestadt Bremen,  
die Freie und Hansestadt Hamburg,  
das Land Hessen,  
das Land Mecklenburg-Vorpommern,  
das Land Niedersachsen,  
das Land Nordrhein-Westfalen,  
das Land Rheinland-Pfalz,  
das Saarland,  
der Freistaat Sachsen,  
das Land Sachsen-Anhalt,  
das Land Schleswig-Holstein und  
der Freistaat Thüringen

schließen, vorbehaltlich der Zustimmung ihrer gesetzgebenden Körperschaften, folgendes Abkommen.

### Artikel 1

Das Abkommen über die Errichtung und Finanzierung des Instituts für medizinische und pharmazeutische Prüfungsfragen vom 14. Oktober 1970, geändert durch das Abkommen vom 20. Dezember 2001, wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Land Rheinland-Pfalz errichtet das Institut für medizinische, pharmazeutische, zahnmedizinische und psychotherapeutische Prüfungen (IMPP) als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in Mainz. Das Institut kann an geeigneter Stelle auf den Zuständigkeitsumfang nach Artikel 2 Absatz 1 verweisen.“

b) In Absatz 3 werden die Worte „Der für das Gesundheitswesen zuständige Minister“ durch die Worte „Das für gesundheitspolitische Angelegenheiten zuständige Ministerium“ ersetzt.

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Institut steht den zuständigen Stellen der Länder nach Maßgabe der Approbationsordnung für Ärzte vom 27. Juni 2002 (BGBl. I S. 2405), der Approbationsordnung für Apotheker vom 19. Juli 1989 (BGBl. I S. 1489), der Approbationsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 448) und der Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen vom 8. Juli 2019 (BGBl. I S. 933) jeweils in der jeweils geltenden Fassung sowie der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeu-

ten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3749) und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 18. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3761) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung für folgende Aufgaben zur Verfügung:

1. Erstellung und fortlaufende Bearbeitung der Gegenstände, auf die sich die Prüfungen nach den Vorgaben der jeweiligen Rechtsgrundlage beziehen,
2. Erstellung und fortlaufende Bearbeitung der Vorgaben zur Zusammenstellung der in Nummer 1 genannten Prüfungen,
3. Erstellung der Prüfungen nach Nummer 1 mit den dazugehörigen Bewertungsvorgaben und Bereitstellung der standardisierten Prüfungsunterlagen,
4. Erstellung der Vorgaben zur Qualitätssicherung der Prüfungsaufgaben sowie Durchführung der gesetzlich erforderlichen Schulung von Prüferinnen und Prüfern und Simulationspatientinnen und -patienten für die Prüfungen nach Nummer 1,
5. Aufstellung der Zeitpläne für die einheitlichen Prüfungstermine und
6. Auswertung der Prüfungen und Mitteilung der Auswertungsergebnisse.“

b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „Minister (Senatoren)“ durch die Worte „Ministerinnen und Minister (Senatorinnen und Senatoren)“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die zuständigen Stellen jedes Landes übermitteln dem Institut die Daten über das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung der jeweiligen Prüfungskandidatinnen und -kandidaten hinsichtlich aller nach den in Absatz 1

genannten Rechtsvorschriften durchgeführten Prüfungen. Das Institut verwaltet diese Daten als zentrale Stelle und unterrichtet die zuständigen Stellen der anderen Länder auf Nachfrage unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Grenzen, wenn ein Prüfungsabschnitt endgültig nicht bestanden worden ist.“

- d) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „mit Zustimmung des Verwaltungsrates“ eingefügt.

3. Artikel 3 erhält folgende Fassung:

**„Artikel 3**

Die vertragschließenden Länder verpflichten sich, dass ihre zuständigen Stellen nach Maßgabe der in Artikel 2 Abs. 1 genannten Rechtsvorschriften für die durchzuführenden Prüfungen

1. die vom Institut erstellten Prüfungen mit den dazugehörigen Bewertungsvorgaben sowie die standardisierten Prüfungsunterlagen anerkennen und ausschließlich diese verwenden,
2. einheitliche Prüfungstermine nach den vom Institut aufgestellten Zeitplänen durchführen,
3. die Prüfungen vom Institut auswerten lassen und die Auswertungsergebnisse ihren Prüfungsentscheidungen zugrunde legen und
4. die aus den Datenbeständen des Instituts abgeleiteten Gesamtverzeichnisse der endgültig erfolglosen Prüfungsteilnehmenden ihren Entscheidungen über die Zulassungen zu Wiederholungsprüfungen zugrunde legen.“

4. In Artikel 4 werden die Worte „der Leiter“ durch die Worte „die Leiterin oder der Leiter“ ersetzt.

5. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dem Verwaltungsrat gehört je vertragsschließendem Land ein Mitglied an, das von der oder dem für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerin oder Minister (Senatorin oder Senator) bestimmt wird. Je ein weiteres Mitglied benennen die für das Finanzwesen und das Hochschulwesen zuständigen Ministerinnen und Minister des Landes Rheinland-Pfalz. Für jedes Mitglied des Verwaltungsrates wird eine Vertreterin oder ein Vertreter von der zuständigen Ministerin oder dem zuständigen Minister (Senatorin oder Senator) bestimmt.“

- b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat wählt auf die Dauer von zwei Jahren aus seiner Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter.“

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Worte „Vertreter der vertragsschließenden Länder“ durch die Worte „seiner Mitglieder“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 werden die Worte „Der Vorsitzende“ durch die Worte „Die oder der Vorsitzende“ ersetzt.

- cc) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Sie oder er kann entscheiden, dass die Sitzung ganz oder teilweise unter Nutzung geeigneter Video- oder Telefonkonferenzsysteme durchgeführt wird.“

- d) Dem Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Verwaltungsrat kann eine Geschäftsstelle errichten. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verwaltungsrat bei der Durchführung seiner Aufgaben.“

6. Artikel 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 2 werden die Worte „dem Leiter“ durch die Worte „der Leiterin oder dem Leiter“ ersetzt.

- bb) In Satz 3 Nummer 4 werden die Worte „des Leiters“ durch die Worte „der Leiterin oder des Leiters“ ersetzt.

- cc) In Satz 3 wird nach Nummer 7 der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt.

- dd) In Satz 3 wird folgende Nummer 8 angefügt:

„8. die Zustimmung zu weiteren Leistungen auf dem Gebiet des Ausbildungs- und Prüfungswesens nach Artikel 2 Abs. 3.“

- b) In Absatz 2 wird nach dem Verweis „Absatz 1 Nr. 2“ die Angabe „und 4“ eingefügt.

- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „Beamten“ durch die Worte „Beamtinnen und Beamte“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Worte „den Leiter“ durch die Worte „die Leiterin oder den Leiter“ ersetzt.

- cc) Satz 3 und 4 erhält folgende Fassung:

„Der Verwaltungsrat ernennt die Beamtinnen und Beamten, soweit er die Ausübung dieser Befugnis nicht der Leiterin oder dem Leiter des Instituts überträgt. Die Ernennungsurkunden der Beamtinnen und Beamten des Instituts sind von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder seiner Stellvertreterin oder seinem Stellvertreter, im Falle der Delegation auf die Leiterin oder den Leiter des Instituts von dieser oder diesem zu unterzeichnen.“

- dd) In Satz 5 werden die Worte „des Leiters“ durch die Worte „der Leiterin oder des Leiters“ ersetzt.

7. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Die Leiterin oder der Leiter des Instituts führt die Amtsbezeichnung Direktorin oder Direktor des Instituts für medizinische, pharmazeutische, zahnmedizinische und psychotherapeutische Prüfungen.“
- bb) In Satz 2 werden das Wort „Er“ durch die Worte „Sie oder er“ und die Worte „zum Beamten“ durch die Worte „zur Beamtin oder zum Beamten“ ersetzt.
- cc) In Satz 4 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leiterin oder der Leiter“ und das Wort „er“ durch die Worte „sie oder er“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leiterin oder der Leiter“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird das Wort „Er“ durch die Worte „Sie oder er“ ersetzt.
- cc) in Satz 3 wird das Wort „er“ durch die Worte „sie oder er“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leiterin oder der Leiter“ ersetzt.
- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Sie oder er unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Verwaltungsrats bei der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen.“
- d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leiterin oder der Leiter“ und in Halbsatz 2 die Worte „der Vorsitzende“ durch „die oder der Vorsitzende“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Der Leiter“ durch die Worte „Die Leiterin oder der Leiter“ und die Worte „seinem Vorsitzenden“ durch die Worte „seiner oder seinem Vorsitzenden“ ersetzt.
- e) In Absatz 5 werden die Worte „des Leiters“ durch die Worte „der Leiterin oder des Leiters“ und das Wort „seine“ durch die Worte „ihre oder seine“ ersetzt.
8. Artikel 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird die Angabe „Nr. 1 und 2“ durch die Angabe „Nr. 1 bis 4“ ersetzt.
- b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Worte „humanmedizinischen und pharmazeutischen“ werden durch die Worte „für die Humanmedizin, Pharmazie, Zahnmedizin und Psychotherapie zuständigen“ ersetzt.
- bb) Nach der Verweisung „§ 6 des Psychotherapeutengesetzes“ wird die Angabe „vom 16. Juni 1998 (BGBl. S. 1311) in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung“ eingefügt.
- c) In Satz 4 werden die Worte „Humanmedizin und Pharmazie“ durch die Worte „Humanmedizin, Pharmazie und Zahnmedizin“, die Worte „Psychologische Psychotherapie und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie“ durch das Wort „Psychotherapie“ und das Wort „Beirat“ durch das Wort „Beiräten“ ersetzt.
9. In Artikel 9 wird das Wort „Antwortmöglichkeiten“ durch die Worte „Bewertungsvorgaben sowie die standardisierten Prüfungsunterlagen“ ersetzt.
10. Artikel 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird das Wort „Beamten“ durch die Worte „Beamtinnen und Beamten“ und das Wort „Landesbeamte“ durch die Worte „Landesbeamtinnen und Landesbeamte“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „Arbeiter“ durch die Worte „Arbeiterinnen und Arbeiter“ ersetzt.
11. Artikel 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Worten „den Ländern“ die Worte „nach dem im Bundesanzeiger veröffentlichten Königsteiner Schlüssel“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „Minister (Senatoren)“ durch die Worte „Ministerinnen und Minister (Senatorinnen und Senatoren)“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.
12. Artikel 12 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „Die Prüfungsberichte sind der Leiterin oder dem Leiter des Instituts, der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats, den für das Gesundheitswesen zuständigen Ministerinnen und Ministern (Senatorinnen und Senatoren) und den für das Finanzwesen zuständigen Ministerinnen und Ministern (Senatorinnen und Senatoren) der Länder zuzuleiten.“
13. Artikel 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „, erstmals zum 31. Dezember 1979“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 2 wird das Wort „Beamten“ durch die Worte „Beamtinnen sowie Beamten“ und das Wort „Versorgungsempfänger“ durch die Worte „Versorgungsempfängerinnen sowie Versorgungsempfänger“ ersetzt.

## Artikel 2

Dieses Abkommen tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig zuständigen Organe am ersten Tage des Monats in Kraft, der dem

Monat folgt, in dem die letzte der von den vertragschließenden Ländern ausgefertigten Ratifikationsurkunden bei der Staatskanzlei des Landes Rheinland-Pfalz hinterlegt wird.

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern:  
Schwerin, den 10. Oktober 2023  
Die Ministerin für Soziales, Gesundheit und Sport  
Stefanie Drese

## **Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalt für das Haushaltsjahr 2025 (Nachtragshaushaltsgesetz 2025)**

**Vom 15. Mai 2025**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 61

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### **Artikel 1**

Das Haushaltsgesetz 2024/2025 vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 894) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 2 wird die Angabe „11 613 958 700“ durch die Angabe „11 316 595 300“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „1 707 476 000“ durch die Angabe „1 700 476 000“ ersetzt.

2. § 2 Absatz 9 wird wie folgt gefasst:

„(9) Das Finanzministerium wird ermächtigt, unabhängig vom Kapitalmarktzinsniveau Kredite gemäß Absatz 2 beim Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ mit einer festen Nominalverzinsung von 4,00 Prozent aufzunehmen.“

3. Die Anlagen zum Haushaltsgesetz 2024/2025 erhalten die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Fassung. **Anlagen**

### **Artikel 2**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 15. Mai 2025

**Die Ministerpräsidentin**  
**Manuela Schwesig**

**Der Finanzminister**  
**Dr. Heiko Geue**

**Teil I****Haushaltsübersicht Einnahmen 2025**

| Epl. | Einzelplanbezeichnung                                                         | Beträge in TEUR                               |                                                             |                                |                                                                |                                               |                              |
|------|-------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|-------------------------------------------------------------|--------------------------------|----------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|------------------------------|
|      |                                                                               | Steuern<br>und steuer-<br>ähnliche<br>Abgaben | Verw.-Einn.<br>Einn. aus<br>Schulden-<br>dienst und<br>dgl. | Laufende<br>Über-<br>tragungen | Schulden-<br>aufnahmen,<br>Zuschüsse<br>für Inves-<br>titionen | Besondere<br>Finanzie-<br>rungs-<br>einnahmen | Gesamt-<br>einnahmen<br>2025 |
| 1    | 2                                                                             | 011 - 099                                     | 111 - 186                                                   | 211 - 299                      | 311 - 346                                                      | 351 - 389                                     | 8                            |
| 01   | Landtag                                                                       | --                                            | 174,5                                                       | --                             | --                                                             | --                                            | 174,5                        |
| 02   | Landesrechnungshof                                                            | --                                            | 0,4                                                         | --                             | --                                                             | --                                            | 0,4                          |
| 03   | Ministerpräsidentin<br>- Staatskanzlei -                                      | --                                            | --                                                          | 100,0                          | 150,0                                                          | --                                            | 250,0                        |
| 04   | Ministerium für Inneres, Bau und<br>Digitalisierung                           | --                                            | 39.067,1                                                    | 98.912,0                       | 325.795,1                                                      | 64.686,6                                      | 528.460,8                    |
| 05   | Finanzministerium                                                             | --                                            | 16.134,4                                                    | 71.336,8                       | --                                                             | --                                            | 87.471,2                     |
| 06   | Ministerium für Wirtschaft,<br>Infrastruktur, Tourismus und Arbeit            | --                                            | 9.936,4                                                     | 446.160,6                      | 285.631,0                                                      | --                                            | 741.728,0                    |
| 07   | Ministerium für Bildung und<br>Kindertagesförderung                           | --                                            | 7.358,3                                                     | 73.692,0                       | 69.313,9                                                       | --                                            | 150.364,2                    |
| 08   | Ministerium für Klimaschutz,<br>Landwirtschaft, ländliche Räume<br>und Umwelt | 17.240,0                                      | 54.170,6                                                    | 116.404,7                      | 128.655,9                                                      | --                                            | 316.471,2                    |
| 09   | Ministerium für Justiz, Gleichstellung<br>und Verbraucherschutz               | --                                            | 98.484,3                                                    | 9.890,1                        | --                                                             | --                                            | 108.374,4                    |
| 10   | Ministerium für Soziales, Gesundheit<br>und Sport                             | --                                            | 4.175,4                                                     | 477.027,1                      | 24.630,2                                                       | --                                            | 505.832,7                    |
| 11   | Allgemeine Finanzverwaltung                                                   | 6.692.093,7                                   | 94.386,5                                                    | 1.384.651,0                    | 8.168,5                                                        | 637.989,6                                     | 8.793.297,8                  |
| 12   | Hochbaumaßnahmen des Landes                                                   | --                                            | 3.900,0                                                     | --                             | 12.839,0                                                       | 1.100,0                                       | 17.839,0                     |
| 13   | Ministerium für Wissenschaft, Kultur,<br>Bundes- und<br>Europaangelegenheiten | --                                            | 3.765,0                                                     | 58.043,5                       | 4.470,7                                                        | --                                            | 66.279,2                     |
| 14   | Landesverfassungsgericht                                                      | --                                            | 0,6                                                         | --                             | --                                                             | --                                            | 0,6                          |
| 15   | Digitalisierung der<br>Landesverwaltung                                       | --                                            | --                                                          | 51,3                           | --                                                             | --                                            | 51,3                         |
|      | Summe Haushalt                                                                | 6.709.333,7                                   | 331.553,5                                                   | 2.736.269,1                    | 859.654,3                                                      | 703.776,2                                     | 11.316.595,3                 |

## Haushaltsübersicht Ausgaben 2025

| Epl. | Beträge in TEUR       |                                       |                     |                                                              |                   |                                                                              |                                              |                             |
|------|-----------------------|---------------------------------------|---------------------|--------------------------------------------------------------|-------------------|------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------|-----------------------------|
|      | Personal-<br>ausgaben | Sächliche<br>Verwaltungs-<br>ausgaben | Schulden-<br>dienst | Zuweisungen<br>und<br>Zuschüsse<br>(ohne Inves-<br>titionen) | Baumaß-<br>nahmen | Sonst.<br>Inves-<br>titionen u.<br>Investitions-<br>förderungs-<br>maßnahmen | Besondere<br>Finanzie-<br>rungs-<br>ausgaben | Gesamt-<br>ausgaben<br>2025 |
|      | 411 - 462             | 511 - 549                             | 561 - 596           | 611 - 699                                                    | 711 - 799         | 811 - 899                                                                    | 911 - 989                                    |                             |
| 1    | 2                     | 3                                     | 4                   | 5                                                            | 6                 | 7                                                                            | 8                                            | 9                           |
| 01   | 39.969,3              | 6.991,1                               | --                  | 14.715,6                                                     | 3.975,0           | 432,5                                                                        | 556,5                                        | 66.640,0                    |
| 02   | 7.948,4               | 644,0                                 | --                  | 5,2                                                          | --                | 70,0                                                                         | 452,9                                        | 9.120,5                     |
| 03   | 8.637,6               | 4.112,4                               | --                  | 5.223,4                                                      | --                | 2.075,5                                                                      | 146,1                                        | 20.195,0                    |
| 04   | 410.111,9             | 54.557,9                              | --                  | 617.119,6                                                    | 7.371,0           | 406.240,8                                                                    | 8.507,8                                      | 1.473.909,0                 |
| 05   | 202.417,5             | 10.590,4                              | --                  | 4.123,4                                                      | --                | 537,6                                                                        | 5.947,8                                      | 223.616,7                   |
| 06   | 91.784,7              | 40.846,8                              | --                  | 548.322,3                                                    | 92.635,5          | 436.823,3                                                                    | -25.922,0                                    | 1.184.490,6                 |
| 07   | 1.045.065,4           | 10.083,9                              | --                  | 809.130,1                                                    | --                | 73.080,5                                                                     | 35.948,1                                     | 1.973.308,0                 |
| 08   | 129.706,8             | 61.183,4                              | --                  | 183.922,9                                                    | 43.397,5          | 131.764,1                                                                    | -5.481,6                                     | 544.493,1                   |
| 09   | 198.149,0             | 123.937,1                             | --                  | 24.325,1                                                     | --                | 5.229,7                                                                      | 1.877,3                                      | 353.518,2                   |
| 10   | 39.216,5              | 7.773,8                               | --                  | 1.396.155,9                                                  | --                | 64.053,0                                                                     | 52.141,4                                     | 1.559.340,6                 |
| 11   | 555.995,0             | 70.897,5                              | 162.300,0           | 1.725.800,7                                                  | --                | 282.162,5                                                                    | --                                           | 2.797.155,7                 |
| 12   | --                    | 112.478,8                             | --                  | 4,1                                                          | 151.697,5         | 9.041,8                                                                      | -11.320,0                                    | 261.902,2                   |
| 13   | 26.166,0              | 16.494,8                              | --                  | 667.263,5                                                    | --                | 28.963,5                                                                     | 1.461,6                                      | 740.349,4                   |
| 14   | 176,9                 | 31,7                                  | --                  | --                                                           | --                | --                                                                           | --                                           | 208,6                       |
| 15   | --                    | 119.685,6                             | --                  | 2.465,3                                                      | --                | 10.346,8                                                                     | -24.150,0                                    | 108.347,7                   |
| HH   | 2.755.345,0           | 640.309,2                             | 162.300,0           | 5.968.577,1                                                  | 299.076,5         | 1.450.821,6                                                                  | 40.165,9                                     | 11.316.595,3                |

## Haushaltsübersicht Zusammenstellung 2025

| Epl. | Einzelplanbezeichnung                                                         | Beträge in TEUR     |                    |                                |
|------|-------------------------------------------------------------------------------|---------------------|--------------------|--------------------------------|
|      |                                                                               | Einnahmen<br>gesamt | Ausgaben<br>gesamt | Überschuss ( )<br>Zuschuss (-) |
| 1    | 2                                                                             | 3                   | 4                  | 5                              |
| 01   | Landtag                                                                       | 174,5               | 66.640,0           | -66.465,5                      |
| 02   | Landesrechnungshof                                                            | 0,4                 | 9.120,5            | -9.120,1                       |
| 03   | Ministerpräsidentin<br>- Staatskanzlei -                                      | 250,0               | 20.195,0           | -19.945,0                      |
| 04   | Ministerium für Inneres, Bau und<br>Digitalisierung                           | 528.460,8           | 1.473.909,0        | -945.448,2                     |
| 05   | Finanzministerium                                                             | 87.471,2            | 223.616,7          | -136.145,5                     |
| 06   | Ministerium für Wirtschaft,<br>Infrastruktur, Tourismus und Arbeit            | 741.728,0           | 1.184.490,6        | -442.762,6                     |
| 07   | Ministerium für Bildung und<br>Kindertagesförderung                           | 150.364,2           | 1.973.308,0        | -1.822.943,8                   |
| 08   | Ministerium für Klimaschutz,<br>Landwirtschaft, ländliche Räume und<br>Umwelt | 316.471,2           | 544.493,1          | -228.021,9                     |
| 09   | Ministerium für Justiz, Gleichstellung<br>und Verbraucherschutz               | 108.374,4           | 353.518,2          | -245.143,8                     |
| 10   | Ministerium für Soziales, Gesundheit<br>und Sport                             | 505.832,7           | 1.559.340,6        | -1.053.507,9                   |
| 11   | Allgemeine Finanzverwaltung                                                   | 8.793.297,8         | 2.797.155,7        | 5.996.142,1                    |
| 12   | Hochbaumaßnahmen des Landes                                                   | 17.839,0            | 261.902,2          | -244.063,2                     |
| 13   | Ministerium für Wissenschaft, Kultur,<br>Bundes- und Europaangelegenheiten    | 66.279,2            | 740.349,4          | -674.070,2                     |
| 14   | Landesverfassungsgericht                                                      | 0,6                 | 208,6              | -208,0                         |
| 15   | Digitalisierung der Landesverwaltung                                          | 51,3                | 108.347,7          | -108.296,4                     |
|      | Summe                                                                         | 11.316.595,3        | 11.316.595,3       | 0,0                            |

### Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen im Landeshaushaltsplan und deren Inanspruchnahme in 2025

| Epl. | Einzelplanbezeichnung                                                         | Beträge in TEUR      |                                              |         |         |         |
|------|-------------------------------------------------------------------------------|----------------------|----------------------------------------------|---------|---------|---------|
|      |                                                                               | VE<br>Gesamt<br>2025 | von dem Gesamtbetrag dürfen fällig<br>werden |         |         |         |
|      |                                                                               |                      | 2026                                         | 2027    | 2028    | 2029    |
| 1    | 2                                                                             | 3                    | 4                                            | 5       | 6       | 7       |
| 01   | Landtag                                                                       | --                   | --                                           | --      | --      | --      |
| 02   | Landesrechnungshof                                                            | --                   | --                                           | --      | --      | --      |
| 03   | Ministerpräsidentin<br>- Staatskanzlei -                                      | 1.256                | 1.230                                        | 26      | --      | --      |
| 04   | Ministerium für Inneres, Bau und<br>Digitalisierung                           | 204.567              | 55.660                                       | 42.069  | 36.519  | 70.319  |
| 05   | Finanzministerium                                                             | --                   | --                                           | --      | --      | --      |
| 06   | Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur,<br>Tourismus und Arbeit            | 642.619              | 225.555                                      | 200.645 | 187.449 | 28.970  |
| 07   | Ministerium für Bildung und<br>Kindertagesförderung                           | 2.336                | 1.892                                        | 287     | 157     | --      |
| 08   | Ministerium für Klimaschutz,<br>Landwirtschaft, ländliche Räume und<br>Umwelt | 381.813              | 188.247                                      | 141.682 | 37.178  | 14.706  |
| 09   | Ministerium für Justiz, Gleichstellung und<br>Verbraucherschutz               | 3.415                | 3.415                                        | --      | --      | --      |
| 10   | Ministerium für Soziales, Gesundheit und<br>Sport                             | 18.749               | 17.056                                       | 1.533   | 160     | --      |
| 11   | Allgemeine Finanzverwaltung                                                   | 280.000              | 80.000                                       | 80.000  | 60.000  | 60.000  |
| 12   | Hochbaumaßnahmen des Landes                                                   | 148.060              | 104.020                                      | 24.570  | 15.110  | 4.360   |
| 13   | Ministerium für Wissenschaft, Kultur,<br>Bundes- und Europaangelegenheiten    | 17.571               | 6.420                                        | 5.114   | 4.287   | 1.750   |
| 14   | Landesverfassungsgericht                                                      | --                   | --                                           | --      | --      | --      |
| 15   | Digitalisierung der Landesverwaltung                                          | 90                   | 30                                           | 20      | 20      | 20      |
|      | Summe                                                                         | 1.700.476            | 683.525                                      | 495.946 | 340.880 | 180.125 |

**Teil II****Finanzierungsübersicht  
in Mio. Euro**

| Bezeichnung                                                      | Ist      | Haushalts-<br>plan | Haushalts-<br>plan | Haushalts-<br>plan<br>NT |
|------------------------------------------------------------------|----------|--------------------|--------------------|--------------------------|
|                                                                  | 2022     | 2023               | 2024               | 2025                     |
| 1                                                                | 2        | 3                  | 4                  | 5                        |
| 1. Bereinigte Gesamteinnahmen                                    |          |                    |                    |                          |
| 1.1 Gesamteinnahmen                                              | 11.640,4 | 10.272,7           | 11.386,0           | 11.316,6                 |
| abzüglich                                                        |          |                    |                    |                          |
| 1.2 Haushaltstechnische Verrechnungen                            | 107,1    | 100,2              | 161,9              | 166,5                    |
| 1.3 Entnahmen aus Rücklagen, Fonds, Stöcke u.a.                  | 376,8    | 260,5              | 307,2              | 537,3                    |
| 1.4 Einnahmen aus Überschüssen der Vorjahre                      | 0,0      | 0,0                | 0,0                | 0,0                      |
| 1.5 Einnahmen vom Kreditmarkt (netto)                            | 0,0      | 0,0                | 0,0                | 0,0                      |
| 1.6 Bereinigte Gesamteinnahmen                                   | 11.156,4 | 9.911,9            | 10.916,8           | 10.612,8                 |
| 2. Bereinigte Gesamtausgaben                                     |          |                    |                    |                          |
| 2.1 Gesamtausgaben                                               | 11.640,4 | 10.272,7           | 11.386,0           | 11.316,6                 |
| abzüglich                                                        |          |                    |                    |                          |
| 2.2 Haushaltstechnische Verrechnungen                            | 107,1    | 100,2              | 161,9              | 166,5                    |
| 2.3 Zuführung an Rücklagen, Fonds, Stöcke u.a.                   | 777,0    | 1,7                | 2,0                | 2,3                      |
| 2.4 Deckung von Vorjahresfehlbeträgen                            | 0,0      | 0,0                | 0,0                | 0,0                      |
| 2.5 Netto-Tilgungen                                              | 0,0      | 0,0                | 414,7              | 0,0                      |
| 2.6 Bereinigte Gesamtausgaben                                    | 10.756,3 | 10.170,7           | 10.807,3           | 11.147,8                 |
| 3. Finanzierungssaldo Zeile 1.6 ./.. Zeile 2.6<br>nachrichtlich: | 400,2    | -258,8             | 109,5              | -535,0                   |
| 4. Finanzierungssaldo bei laufenden Ausgaben                     | 1.374,2  | 529,4              | 986,0              | 355,3                    |

**Teil III**  
**Kreditfinanzierungsplan**  
**In Mio. Euro**

| Bezeichnung                                                             | Beträge in Mio. EUR |                                   |                       |
|-------------------------------------------------------------------------|---------------------|-----------------------------------|-----------------------|
|                                                                         | Ist<br>2023         | Haushaltsplan<br>vsl. IST<br>2024 | Haushaltsplan<br>2025 |
| 1                                                                       | 2                   | 3                                 | 4                     |
| <b>1. Kredite am Kreditmarkt</b>                                        |                     |                                   |                       |
| 1.1 Aufnahme von Krediten                                               | 2.404,2             | 1.820,9                           | 704,0                 |
| 1.2 Tilgung von Krediten (Anschlussfinanzierung)                        | -3.265,5            | -2.315,3                          | -704,0                |
| 1.3 Saldo                                                               | -861,3              | -494,4                            | 0,0                   |
| <b>2. Kredite beim öffentlichen Bereich</b>                             |                     |                                   |                       |
| 2.1 Aufnahme von Krediten                                               | 0,0                 | 0,0                               | 0,0                   |
| 2.2 Tilgung von Krediten                                                | 0,0                 | 0,0                               | 0,0                   |
| 2.3 Saldo                                                               | 0,0                 | 0,0                               | 0,0                   |
| <b>1. fundierte Schulden</b>                                            |                     |                                   |                       |
| 1.1 Bestand Jahresanfang                                                | 9.324,7             | 8.463,4                           | 7.969,0               |
| 1.2 Saldo                                                               | -861,3              | -494,4                            | 0,0                   |
| 1.3 Bestand Jahresende                                                  | 8.463,4             | 7.969,0                           | 7.969,0               |
| <b>2. interne Ausleihungen bei Liquiditätspositionen</b>                |                     |                                   |                       |
| 2.1 Bestand Jahresanfang                                                | 2.911,0             | 3.772,3                           | 3.391,7               |
| 2.2 Saldo                                                               | 861,3               | -380,6                            | 0,0                   |
| 2.3 Bestand Jahresende                                                  | 3.772,3             | 3.391,7                           | 3.391,7               |
| <i>nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Haushaltsgesetz<br/>2024/2025*</i> |                     |                                   |                       |
| <b>3. haushalterische Schulden</b>                                      |                     |                                   |                       |
| 3.1 Bestand Jahresanfang                                                | 12.235,7            | 12.235,7                          | 11.360,7              |
| 3.2 Nettokreditaufnahme (+) / Nettotilgung (-)                          | 0,0                 | -875,0                            | 0,0                   |
| 3.3 Bestand Jahresende                                                  | 12.235,7            | 11.360,7                          | 11.360,7              |

\* Bis zum 31. Dezember 2023 sind insgesamt Anschlussfinanzierungen in Höhe von 3.772.270.470,92 Euro aus Kassenbeständen (interne Ausleihungen bei Liquiditätspositionen) sichergestellt worden. In Höhe dieses Betrages bestand zum 31. Dezember 2023 eine fortgeltende Ermächtigung. Die Höhe dieser Ermächtigung erhöht sich bis zum nächstfolgenden Jahresende in dem Umfang, wie weitere Anschlussfinanzierungen aus Kassenbeständen refinanziert werden. Die Höhe dieser Ermächtigung vermindert sich bis zum nächstfolgenden Jahresende in dem Umfang, wie die bisher genutzten Kassenmittel durch tatsächliche Kreditaufnahme an den Märkten sowie bei dem Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt werden.

**Teil IV****Abweichung von der konjunkturellen Normallage Haushaltsjahr 2025 - ex ante  
in Mio. Euro**

|          | Haushaltsjahr                                                        | 2020    | 2021    | 2022    | 2023    | 2024    | 2025           |
|----------|----------------------------------------------------------------------|---------|---------|---------|---------|---------|----------------|
| lfd. Nr. | 1                                                                    | 2       | 3       | 4       | 5       | 6       | 7              |
| 1        | Steuern, LFA, BEZ                                                    | 6.454,3 | 6.979,8 | 7.858,6 | 7.684,7 | 8.070,5 | 7.851,4        |
| 2        | darunter SoBEZ Solidarpakt II                                        | 0,0     | 0,0     | 0,0     | 0,0     | 0,0     | 0,0            |
| 3        | <b>maßgebliche Steuereinnahmen</b>                                   | 6.454,3 | 6.979,8 | 7.858,6 | 7.684,7 | 8.070,5 | <b>7.851,4</b> |
| 4        | Inflationsrate <sup>1</sup>                                          | 0,5%    | 3,1%    | 8,0%    | 5,9%    | 2,4%    | 2,2%           |
| 5        | kumulierte Aufzinsung 2020 bis 2025                                  | 6.454,3 | 6.654,4 | 7.186,7 | 7.610,8 | 7.793,4 | 7.964,9        |
| 6        | kumulierte Aufzinsung 2021 bis 2025                                  |         | 6.979,8 | 7.538,1 | 7.982,9 | 8.174,5 | 8.354,3        |
| 7        | kumulierte Aufzinsung 2022 bis 2025                                  |         |         | 7.858,6 | 8.322,3 | 8.522,0 | 8.709,5        |
| 8        | kumulierte Aufzinsung 2023 bis 2025                                  |         |         |         | 7.684,7 | 7.869,1 | 8.042,2        |
| 9        | kumulierte Aufzinsung 2024 bis 2025                                  |         |         |         |         | 8.070,5 | 8.248,0        |
| 10       | <b>Referenzwert zzgl. Inflation für Haushaltsjahr 2025</b>           | 6.062,1 | 6.401,8 | 7.121,4 | 7.771,8 | 8.024,8 | <b>8.263,8</b> |
| 11       | oberer Referenzwert                                                  | 6.244,0 | 6.593,9 | 7.335,0 | 8.004,9 | 8.265,5 | 8.511,7        |
| 12       | unterer Referenzwert                                                 | 5.880,2 | 6.209,8 | 6.907,7 | 7.538,6 | 7.784,0 | 8.015,9        |
| 13       | <b>Unterer Grenzwert unterschritten?</b>                             |         |         |         |         |         | <b>JA</b>      |
| 14       | Betrag Unterschreitung Grenzwert                                     |         |         |         |         |         | 164,5          |
| 15       | Bereinigung um Steuermindereinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen |         |         |         |         |         | 295,1          |
| 16       | konjunkturell bedingte Unterschreitung                               |         |         |         |         |         | 0,0            |
| 17       | maximale Kreditaufnahme bis unterer Grenzwert                        |         |         |         |         |         | 0,0            |
| 18       | Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme              |         |         |         |         |         | 0,0            |
| 19       | Kreditaufnahme                                                       |         |         |         |         |         | 0,0            |
| 20       | <b>Oberer Grenzwert überschritten?</b>                               |         |         |         |         |         | <b>NEIN</b>    |
| 21       | Betrag Überschreitung Grenzwert                                      |         |         |         |         |         | 0,0            |
| 22       | Bereinigung um Steuermehreinnahmen aufgrund Steuerrechtsänderungen   |         |         |         |         |         | 0,0            |
| 23       | konjunkturell bedingte Überschreitung                                |         |         |         |         |         | 0,0            |
| 24       | Tilgung Kredite aus Vorjahren                                        |         |         |         |         |         | 0,0            |
| 25       | Saldo Kreditaufnahme und -tilgung incl. Vorjahre                     |         |         |         |         |         | 0,0            |
| 26       | Zuführung an Sondervermögen                                          |         |         |         |         |         | 0,0            |
| 27       | <b>Anfangsbestand SV</b>                                             |         |         |         |         |         | <b>500,0</b>   |
| 28       | Entnahme aus Sondervermögen für Dämpfung Kreditaufnahme              |         |         |         |         |         | 0,0            |
| 29       | Entnahme aus Sondervermögen                                          |         |         |         |         |         | 199,1          |
| 30       | Summe der Entnahmen                                                  |         |         |         |         |         | 199,1          |
| 31       | Zuführung an Sondervermögen bei Grenzwertüberschreitung              |         |         |         |         |         | 0,0            |
| 32       | Zuführung an Sondervermögen                                          |         |         |         |         |         | 0,0            |
| 33       | Summe der Zuführungen                                                |         |         |         |         |         | 0,0            |
| 34       | <b>Endbestand SV</b>                                                 |         |         |         |         |         | <b>300,9</b>   |

(Abweichungen durch Rundungsdifferenzen)

<sup>1</sup> Verbraucherpreisindex / Inflationsrate (Veränderung zum Vorjahr) - Statistisches Bundesamt, Statista 2024

# Haushaltsbegleitgesetz zum Nachtragshaushaltsgesetz 2025

Vom 15. Mai 2025

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 630 - 62

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

## Artikelübersicht:

- Artikel 1: Änderung des Kredittilgungsplangesetzes 2020
- Artikel 2: Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“
- Artikel 3: Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern
- Artikel 4: Änderung des Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2024/2025
- Artikel 5: Inkrafttreten

ermittelnden konjunkturellen Normallage liegenden Einnahmeschwankungen, um eine Kreditaufnahme nach § 18 Absatz 4 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zu vermeiden oder zeitlich zu verzögern,

2. dem Ausgleich von innerhalb der nach § 18 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zu ermittelnden konjunkturellen Normallage liegenden Einnahmeschwankungen,
3. dem Ausgleich von Einnahmerückgängen, die durch Verringerung des relativen Einwohneranteils des Landes im Ergebnis eines Zensus in dem Jahr der Veröffentlichung der Ergebnisse des Zensus sowie der drei auf das Veröffentlichungsjahr folgenden Jahre verursacht werden,
4. dem Ausgleich von Einnahmerückgängen, die durch Änderungen des Steuerrechts in dem betreffenden Haushaltsjahr und den beiden vorangegangenen Jahren verursacht worden sind.“

## Artikel 1

### Änderung des Kredittilgungsplangesetzes 2020<sup>1</sup>

Dem § 2 des Kredittilgungsplangesetzes 2020 vom 1. April 2020 (GVOBl. M-V S. 140), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (GVOBl. M-V S. 1364, 1366) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 3 ersetzt die Sondertilgung des Jahres 2024 die geplanten Tilgungen der Jahre 2025, 2026 und 2027. Darüberhinausgehende Beträge verringern die verbliebenen jährlichen Tilgungen nach Maßgabe von Absatz 3.“

## Artikel 2

### Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Sondervermögens „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“<sup>2</sup>

Das Gesetz über die Errichtung eines Sondervermögens „Konjunkturausgleichsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ vom 7. Juli 2015 (GVOBl. M-V S. 162, 163) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Steuerrechtsänderungen“ die Wörter „oder durch Verringerung des relativen Einwohneranteils des Landes im Ergebnis eines Zensus“ eingefügt.
2. § 4 wird wie folgt gefasst:

## „§ 4

### Verwendung des Sondervermögens

Entnahmen aus dem Sondervermögen dienen

1. dem Ausgleich von unterhalb der nach § 18 Absatz 2 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern zu

## Artikel 3

### Änderung des Finanzausgleichsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern<sup>3</sup>

Das Finanzausgleichsgesetz Mecklenburg-Vorpommern vom 9. April 2020 (GVOBl. M-V S. 166), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Januar 2025 (GVOBl. M-V S. 30) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Land stellt den Landkreisen im Jahr 2025 einen Betrag von 5 000 000 Euro zur Verfügung, der wie folgt zugewiesen wird:

|                                       |                |
|---------------------------------------|----------------|
| Landkreis Mecklenburgische Seenplatte | 915 000 Euro,  |
| Landkreis Rostock                     | 974 000 Euro,  |
| Landkreis Vorpommern-Rügen            | 793 000 Euro,  |
| Landkreis Nordwestmecklenburg         | 644 000 Euro,  |
| Landkreis Vorpommern-Greifswald       | 850 000 Euro,  |
| Landkreis Ludwigslust-Parchim         | 824 000 Euro.“ |

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Land stellt den Kommunen im Jahr 2025 zusätzlich einen Aufstockungsbetrag von 5 000 000 Euro zur Verfügung.“

2. § 11 wird wie folgt geändert:

<sup>1</sup> Ändert Gesetz vom 1. April 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 650 - 1

<sup>2</sup> Ändert Gesetz vom 7. Juli 2015; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 66 - 9

<sup>3</sup> Ändert Gesetz vom 9. April 2020; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6030 - 14

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Im Nachtragshaushaltsplan 2025 werden die vorläufigen Finanzausgleichsleistungen nach Satz 1 errechnet und zusätzlich um 112 000 000 Euro erhöht.“

- b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Differenzbildung nach Satz 1 wird der Erhöhungsbetrag nach Absatz 1 Satz 3 bei den vorläufigen Zuweisungen, nicht jedoch bei den endgültigen Zuweisungen nach Absatz 2 berücksichtigt.“

- c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Absatz 3 Satz 4 gilt entsprechend.“

- d) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Absatz 4 wird der negative Abrechnungsbetrag für das Jahr 2023 in Teilbeträgen von 10 000 000 Euro im Jahr 2025 und 24 527 929 Euro im Jahr 2026 der Finanzausgleichsmasse des jeweiligen Jahres zu Gunsten des Landes entnommen.“

3. In § 13 werden die Wörter „§ 10 Absatz 4 und 5“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 1, 4 und 5“ ersetzt.

#### **Artikel 4**

##### **Änderung des Verbundquotenfestlegungsgesetz 2024/2025<sup>4</sup>**

In § 1 Satz 1 Nummer 2 des Verbundquotenfestlegungsgesetzes 2024/2025 vom 18. Dezember 2023 (GVOB. M-V S. 924, 927) wird die Angabe „19,568740“ durch die Angabe „18,473805“ ersetzt.

#### **Artikel 5**

##### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 15. Mai 2025

**Die Ministerpräsidentin  
Manuela Schwesig**

**Der Finanzminister  
Dr. Heiko Geue**

**Der Minister für Inneres, Bau  
und Digitalisierung  
Christian Pegel**

<sup>4</sup> Ändert Gesetz vom 18. Dezember 2023; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6030 - 20

## Verordnung über die Mindestarbeitsbedingungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern (Mindestarbeitsbedingungenverordnung – MinArbV M-V)

Vom 30. April 2025

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 703 - 5 - 2

Aufgrund des § 5 Absatz 2 Satz 1, des § 6 Absatz 2 Satz 1 und des § 8 Absatz 1 Satz 2 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Dezember 2023, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Vergaberechts vom 18. Dezember 2023 (GVBl. M-V S. 934), verordnet das Ministerium Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit:

### § 1 Repräsentative Tarifverträge

(1) Im Schienenpersonennahverkehr sind folgende Tarifverträge repräsentativ nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern:

- |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <p>1 Tarifverträge zwischen Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG):</p> <p>1.1 Basistarifvertrag zu den Funktionsgruppenspezifischen Tarifverträgen und Funktionsspezifischen Tarifverträgen verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (BasisTV) vom 9. Oktober 2023</p> <p>1.2 Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 1 – Anlagen- und Fahrzeuginstandhaltung – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 1-TV) vom 9. Oktober 2023</p> <p>1.3 Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 2 – Zugbildung/-bereitstellung, Verkehrliche Aufgaben SGV – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 2-TV) vom 9. Oktober 2023</p> <p>1.4 Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 3 – Bahnbetrieb und Netze – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 3-TV) vom 7. November 2023</p> <p>1.5 Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 4 – Lokfahrdienst – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 4-TV) vom 1. Dezember 2023</p> <p>1.6 Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 5 – Bahnservice und Vertrieb – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 5-TV) vom 9. Oktober 2023</p> <p>1.7 Funktionsgruppenspezifischer Tarifvertrag für Tätigkeiten der Funktionsgruppe 6 – Allgemeine Aufgaben – verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (FGr 6-TV) vom 9. Oktober 2023</p> <p>1.8 Zusatz-Tarifvertrag für die Tätigkeiten Zugbegleitedienst und Bordservices im FGr 5-TV (ZusatzTV FGr 5-TV) vom 9. Oktober 2023</p> | <p>1.9 Tarifvertrag zu Grundsätzen der betrieblichen Altersvorsorge für die Arbeitnehmer verschiedener Unternehmen des DB Konzerns (bAV-TV EVG) vom 9. Oktober 2023</p> <p>1.10 Grundsatzregelung zur gemeinsamen Gestaltung der Personal-, Sozial- und Tarifpolitik in den Unternehmen des DB Konzerns (DemografieTV) vom 9. Oktober 2023.</p> <p>2 Tarifverträge zwischen dem Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e. V. (AGV MOVE) und der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL):</p> <p>2.1 Bundes-Rahmen-Lokomotivführer-Tarifvertrag für die Schienenbahnen des Personen- und Güterverkehrs (BuRa-ZugTV AGV MOVE GDL) vom 26. März 2024</p> <p>2.2 Tarifvertrag für Lokomotivführer von Schienenverkehrsunternehmen des AGV MOVE (LfTV AGV MOVE GDL) vom 26. März 2024</p> <p>2.3 Tarifvertrag für Zugbegleiter und Bordgastronomen von Schienenverkehrsunternehmen des AGV MOVE (ZubTV AGV MOVE GDL) vom 26. März 2024</p> <p>2.4 Tarifvertrag für Lokrangierführer von Schienenverkehrsunternehmen des AGV MOVE (LrfTV AGV MOVE GDL) vom 26. März 2024</p> <p>2.5 Tarifvertrag für Disponenten von Schienenverkehrsunternehmen des AGV MOVE (DispoTV AGV MOVE GDL) vom 26. März 2024.</p> <p>3 Tarifverträge mit Bezug auf die Ostdeutsche Eisenbahn GmbH (ODEG):</p> <p>3.1 Konzern-Rahmentarifvertrag für das Zugpersonal (KoRa-ZugTV NE) für die Schienenbahnen des Personen- und Güterverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland zwischen der NETINERA Deutschland GmbH, Die Länderbahn GmbH, erixx GmbH, erixx Holstein GmbH, metronom Eisenbahngesellschaft mbH, ODEG – Ostdeutsche Eisenbahn GmbH sowie vlexx GmbH und der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL) vom 13. Dezember 2023</p> <p>3.2 Haustarifvertrag ODEG (HausTV ODEG) zwischen der ODEG – Ostdeutsche Eisenbahn GmbH und der Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL) vom 13. Dezember 2023</p> |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

(2) Im sonstigen öffentlichen Personennahverkehr ist folgender Tarifvertrag repräsentativ nach § 5 Absatz 1 Satz 1 TVgG M-V:

Spartentarifvertrag Nahverkehrsbetriebe (TV-N Mecklenburg-Vorpommern) zwischen dem Kommunalen Arbeitgeberverband Mecklenburg-Vorpommern e. V. (KAV) und der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft e. V. (ver.di) vom 18. März 2003 in der Fassung des 7. Änderungstarifvertrages vom 12. März 2024.

(3) Der Wortlaut der Tarifverträge ist über den Internetauftritt des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit unter folgendem Link zugänglich: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/wm/Wirtschaft/%C3%96ffentliches-Auftragswesen/>.

## § 2

### Mindestarbeitsbedingungen nach Maßgabe von Branchentarifverträgen

(1) Es gelten Mindestarbeitsbedingungen (§ 6 Absatz 1 Satz 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern) auf Grundlage der Branchentarifverträge folgender Tarifbereiche (Stand: 4. November 2024):

1. Baugewerbe  
(Tarifregister-Kennnummer 14.140.01)
2. Gebäudereinigerhandwerk  
(Tarifregister-Kennnummer 21.212.01)
3. Metall- und Elektroindustrie  
(Tarifregister-Kennnummer 06.062.01)
4. Wach- und Sicherheitsgewerbe  
(Tarifregister-Kennnummer 25.254.01)
5. IT-Dienstleistungen  
(Tarifregister-Kennnummer 06.062.03)
6. Umweltschutz und Industrieservice  
(Tarifregister-Kennnummer 21.216.01)

(2) Die jeweiligen Mindestarbeitsbedingungen sind als Übernahme aus dem Tarifregister im Anhang aufgeführt.

Anhang

Schwerin, den 30. April 2025

**Der Minister für Wirtschaft,  
Infrastruktur, Tourismus und Arbeit  
Dr. Wolfgang Blank**

## § 3

### Maßgaben zur Anwendung von § 2

(1) Maßgeblicher Zeitpunkt für die Schätzung der Auftragsdauer ist der Tag, an dem die Auftragsbekanntmachung abgesendet oder das Vergabeverfahren auf andere Weise eingeleitet wird.

(2) Die Arbeitnehmenden werden entsprechend ihrer tatsächlich ausgeübten Tätigkeit eingruppiert. Bei dauernder Ausübung verschiedener Tätigkeiten erfolgt die Eingruppierung entsprechend der überwiegenden Tätigkeit. Lässt sich eine überwiegende Tätigkeit nicht feststellen, ist die höhere Tarifgruppe maßgebend.

(3) Treffen mehrere Zuschläge für die gleiche Arbeit zusammen, so wird nur der jeweils höhere Zuschlag bezahlt.

(4) Anteiliger Anspruch entsteht jeweils für jeden vollen Tätigkeitsmonat des Arbeitnehmenden bei der Ausführung des Auftrags. Der Urlaubsanspruch beträgt für jeden vollen Kalendermonat der Ausführung des Auftrags ein Zwölftel.

(5) Teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmenden ist Arbeitsentgelt oder eine andere geldwerte Leistung mindestens in dem Umfang zu gewähren, der dem Anteil der Arbeitszeit an der Arbeitszeit vergleichbar vollzeitbeschäftigter Arbeitnehmender entspricht.

(6) Soweit eine Sonderzahlung gewährt wird, ist sie am 1. Dezember des Jahres fällig.

## § 4

### Vergaberechtlicher Mindestlohn

Der Vergaberechtliche Mindestlohn nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern beträgt 13,98 Euro pro Stunde brutto.

## § 5

### Übergangsregelung

Vergabeverfahren, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung eingeleitet wurden, sind ohne Beachtung der Verordnung zu beenden.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

## **Anhang**

### **Kernarbeitsbedingungen nach Maßgabe von Branchentarifverträgen (§ 2)**

1. Baugewerbe (Tarifregister-Kennnummer 14.140.01) 2
2. Gebäudereinigerhandwerk (Tarifregister-Kennnummer 21.212.01) 11
3. Metall- und Elektroindustrie (Tarifregister-Kennnummer 06.062.01) 14
4. Wach- und Sicherheitsgewerbe (Tarifregister-Kennnummer 25.254.01) 18
5. IT-Dienstleistungen (Tarifregister-Kennnummer 06.062.03) 20
6. Umweltschutz und Industrieservice (Tarifregister-Kennnummer 21.216.01) 23

Geldbeträge ohne Währungsbezeichnung verstehen sich in Euro.

# 1. Baugewerbe (Tarifregister-Kennnummer 14.140.01)

## a. Geltungsbereich

Betriebe des Baugewerbes. Das sind alle Betriebe, die unter einen der nachfolgenden Abschnitte I bis IV fallen.

### – Abschnitt I

Betriebe, die nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich Bauten aller Art erstellen.

### – Abschnitt II

Betriebe, die, soweit nicht bereits unter Abschnitt I erfasst, nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung gewerblich bauliche Leistungen erbringen, die - mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen - der Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen.

### – Abschnitt III

Betriebe, die, soweit nicht bereits unter Abschnitt I oder II erfasst, nach ihrer durch die Art der betrieblichen Tätigkeiten geprägten Zweckbestimmung und nach ihrer betrieblichen Einrichtung - mit oder ohne Lieferung von Stoffen oder Bauteilen - gewerblich sonstige bauliche Leistungen erbringen.

### – Abschnitt IV

Betriebe, in denen die nachstehend aufgeführten Arbeiten ausgeführt werden:

1. Aufstellen von Gerüsten und Bauaufzügen;
2. Bauten- und Eisenschutzarbeiten;
3. technische Dämm-(Isolier-)Arbeiten, insbesondere solche an technischen Anlagen, soweit nicht unter Abschnitt II oder III erfasst, einschließlich von Dämm-(Isolier-)Arbeiten an und auf Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.
4. Erfasst werden auch solche Betriebe, die im Rahmen eines mit einem oder mehreren Betrieben des Baugewerbes bestehenden Zusammenschlusses — unbeschadet der gewählten Rechtsform - für die angeschlossenen Betriebe des Baugewerbes entweder ausschließlich oder überwiegend die kaufmännische Verwaltung, den Vertrieb, Planungsarbeiten, Laborarbeiten oder Prüfarbeiten übernehmen, oder ausschließlich oder in nicht unerheblichem Umfang (zumindest zu einem Viertel der betrieblichen Arbeitszeit) den Bauhof und / oder die Werkstatt betreiben, soweit diese Betriebe nicht von einem spezielleren Tarifvertrag erfasst werden.
5. Erfasst werden ferner überbetriebliche Ausbildungsstätten mit eigener Rechtspersönlichkeit, die überwiegend von Mitgliedsverbänden des Hauptverbandes der Deutschen Bauindustrie oder des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes getragen werden und in denen nicht der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) oder ein Tarifvertrag wesentlich gleichen Inhalts i. S. des § 20 Abs. 2 Buchst. c) BAT angewandt wird.

– Abschnitt V

Zu den in den Abschnitten I bis III genannten Betrieben gehören z. B. diejenigen, in denen Arbeiten der nachstehend aufgeführten Art ausgeführt werden:

1. Abdichtungsarbeiten gegen Feuchtigkeit;
2. Aptierungs- und Drainierungsarbeiten, wie das Entwässern von Grundstücken und urbar zu machenden Bodenflächen einschließlich der Grabenräumungs- und Fäschinierungsarbeiten, des Verlegens von Drainagerohrleitungen sowie des Herstellens von Vorflut- und Schleusenanlagen;
3. Asbestsanierungsarbeiten an Bauwerken und Bauwerksteilen (z. B. Entfernen, Verfestigen, Beschichten von Asbestprodukten);
4. Bautrocknungsarbeiten, d. h. Arbeiten, die unter Einwirkung auf das Gefüge des Mauerwerks der Entfeuchtung dienen, auch unter Verwendung von Kunststoffen oder chemischen Mitteln sowie durch Einbau von Kondensatoren;
5. Beton- und Stahlbetonarbeiten einschließlich Betonschutz- und Betonsanierungsarbeiten sowie Armierungsarbeiten;
6. Bohrarbeiten;
7. Brunnenbauarbeiten;
8. chemische Bodenverfestigungen;
9. Dämm- (Isolier-) Arbeiten (z.B. Wärme-, Kälte-, Schallschutz-, Schallschluck-, Schallverbesserungs-, Schallveredelungsarbeiten) einschließlich Anbringung von Unterkonstruktionen;
10. Erdbewegungsarbeiten (Wegebau-, Meliorations-, Landgewinnungs-, Deichbauarbeiten, Wildbach- und Lawinenverbau, Sportanlagenbau sowie Errichtung von Schallschutzwällen und Seitenbefestigungen an Verkehrswegen);
11. Estricharbeiten (unter Verwendung von Zement, Asphalt, Anhydrit, Magnesit, Gips, Kunststoffen oder ähnlichen Stoffen);
12. Fassadenbauarbeiten;
13. Fertigbauarbeiten: Einbauen oder Zusammenfügen von Fertigbauteilen zur Erstellung, Instandsetzung, Instandhaltung oder Änderung von Bauwerken; ferner das Herstellen von Fertigbauteilen, wenn diese zum überwiegenden Teil durch den Betrieb, einen anderen Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen - unbeschadet der gewählten Rechtsform durch den Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters zusammengefügt oder eingebaut werden;
14. Feuerungs- und Ofenbauarbeiten;
15. Fliesen-, Platten- und Mosaik-Ansatz- und Verlegearbeiten;
16. Fugarbeiten an Bauwerken, insbesondere Verfügen von Verblendmauerwerk und von Anschlüssen zwischen Einbauteilen und Mauerwerk sowie dauerelastische und dauerplastische Verfügen aller Art;
17. Glasstahlbetonarbeiten sowie Vermauern und Verlegen von Glasbausteinen;
18. Gleisbauarbeiten;
19. Herstellen von nicht lagerfähigen Baustoffen, wie Beton- und Mörtelmischungen (Transportbeton und Fertigmörtel), wenn mit dem überwiegenden Teil der hergestellten Baustoffe die Baustellen des herstellenden Betriebes, eines anderen Betriebes desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen - unbeschadet der gewählten Rechtsform die Baustellen des Betriebes mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt werden;
20. Hochbauarbeiten;

21. Holzschutzarbeiten an Bauteilen;
22. Kanalbau-(Sielbau-)Arbeiten;
23. Maurerarbeiten;
24. Rammarbeiten;
25. Rohrleitungsbau-, Rohrleitungstiefbau-, Kabelleitungstiefbauarbeiten und Bodendurchpressungen;
26. Schachtbau- und Tunnelbauarbeiten;
27. Schalungsarbeiten;
28. Schomsteinbauarbeiten;
29. Spreng-, Abbruch- und Enttrümmerungsarbeiten;
30. Stahlbiege- und -flechtarbeiten, soweit sie zur Erbringung anderer baulicher Leistungen des Betriebes ausgeführt werden;
31. Stakerarbeiten;
32. Straßenbauarbeiten (Stein-, Asphalt-, Beton-, Schwarzstraßenbauarbeiten, Fahrbahnmarkierungsarbeiten, ferner Herstellen und Aufbereiten des Mischgutes, sofern mit dem überwiegenden Teil des Mischgutes der Betrieb, ein anderer Betrieb desselben Unternehmens oder innerhalb von Unternehmenszusammenschlüssen - unbeschadet der gewählten Rechtsform der Betrieb mindestens eines beteiligten Gesellschafters versorgt wird) sowie Pflasterarbeiten aller Art;
33. Straßenwalzarbeiten;
34. Stuck-, Putz-, Gips- und Rabetarbeiten, einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern;
35. Terrazzoarbeiten;
36. Tiefbauarbeiten;
37. Trocken- und Montagebauarbeiten (z. B. Wand- und Deckeneinbau bzw. -verkleidungen), einschließlich des Anbringens von Unterkonstruktionen und Putzträgern;
38. Verlegen von Bodenbelägen in Verbindung mit anderen baulichen Leistungen;
39. Vermieten von Baumaschinen mit Bedienungspersonal, wenn die Baumaschinen mit Bedienungspersonal zur Erbringung baulicher Leistungen eingesetzt werden;
40. Wärmedämmverbundsystemarbeiten;
41. Wasserwerksbauarbeiten, Wasserhaltungsarbeiten, Wasserbauarbeiten (z. B. Wasserstraßenbau, Wasserbeckenbau, Schleusenanlagenbau);
42. Zimmerarbeiten und Holzbauarbeiten, die im Rahmen des Zimmergewerbes ausgeführt werden.

#### – Abschnitt VI

Betriebe, soweit in ihnen die unter den Abschnitten I bis V genannten Leistungen überwiegend erbracht werden, fallen grundsätzlich als Ganzes unter diesen Tarifvertrag. Betrieb im Sinne dieses Tarifvertrages ist auch eine selbständige Betriebsabteilung. Als solche gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern, die außerhalb der stationären Betriebsstätte eines nicht von Abschnitt I bis IV erfassten Betriebes baugewerbliche Arbeiten ausführt.

Werden in Betrieben des Baugewerbes in selbständigen Abteilungen andere Arbeiten ausgeführt, so werden diese Abteilungen dann nicht von diesem Tarifvertrag erfasst, wenn sie von einem spezielleren Tarifvertrag erfasst werden.

#### – Abschnitt VII

### Nicht erfasst werden Betriebe

1. des Betonwaren und Terrazzowaren herstellenden Gewerbes,
2. des Dachdeckerhandwerks,
3. des Gerüstbaugewerbes, deren Tätigkeit sich überwiegend auf die gewerbliche Erstellung von Gerüsten erstreckt,
4. des Glaserhandwerks,
5. des Herd- und Ofensetzerhandwerks, soweit nicht Arbeiten der in Abschnitt IV oder V aufgeführten Art ausgeführt werden,
6. des Maler- und Lackiererhandwerks, soweit nicht Arbeiten der in Abschnitt IV oder V aufgeführten Art ausgeführt werden,
7. der Naturstein- und Naturwerksteinindustrie, soweit nicht Arbeiten der in Abschnitt I bis V aufgeführten Art ausgeführt werden,
8. der Nassbaggerei, die von dem Rahmentarifvertrag des Nassbaggergewerbes erfasst werden,
9. des Parkettlegerhandwerks,
10. der Säurebauindustrie,
11. des Schreinerhandwerks sowie der holzbe- und -verarbeitenden Industrie, soweit nicht Fertigbau-, Dämm-(Isolier-), Trockenbau- und Montagebauarbeiten oder Zimmerarbeiten ausgeführt werden,
12. des Klempnerhandwerks, des Gas- und Wasserinstallationsgewerbes, des Elektroinstallationsgewerbes, des Zentralheizungsbauer- und Lüftungsbauergewerbes sowie des Klimaanlagebaues, soweit nicht Arbeiten der in Abschnitt IV oder V aufgeführten Art ausgeführt werden,
13. des Steinmetzhandwerks, soweit die in § 1 Nr. 2.1 des Tarifvertrages über eine überbetriebliche Alters- und Invalidenbeihilfe im Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerk vom 1. Dezember 1986 in der Fassung vom 28. August 1992 aufgeführten Tätigkeiten überwiegend ausgeübt werden.

### b. Lohngruppen

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Lohngruppe 1  | <p>Werker / Maschinenwerker<br/>einfache Bau- und Montagearbeiten nach Anweisung oder einfache Wartungs- und Pflegearbeiten an Baumaschinen und Geräten nach Anweisung.<br/>Regelqualifikation: keine</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| Lohngruppe 2  | <p>Fachwerker / Maschinisten / Kraftfahrer<br/>fachlich begrenzte Arbeiten (Teilleistungen eines Berufsbildes oder angelernte Spezialtätigkeiten) nach Anweisung<br/>Regelqualifikation: baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe oder anerkannte Ausbildung als Maler und Lackierer, Garten- und Landschaftsbauer, Tischler oder anerkannte Ausbildung, deren Berufsbild keine Anwendung für eine baugewerbliche Tätigkeit findet oder Baumaschinistenlehrgang oder anderweitig erworbene gleichwertige Fertigkeiten.</p> |
| Lohngruppe 2a | <p>Gilt für Arbeitnehmer, die bereits vor dem 1. September 2002 in der bisherigen Berufsgruppe V im Baugewerbe beschäftigt waren, unabhängig von einer Unterbrechung oder einem Wechsel ihres Arbeitsverhältnisses.</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

|                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Lohngruppe 3              | Facharbeiter / Baugeräteführer / Berufskraftfahrer<br>Regelqualifikation: baugewerbliche Stufenausbildung in der zweiten Stufe im ersten Jahr oder baugewerbliche Stufenausbildung in der ersten Stufe und Berufserfahrung oder anerkannte Ausbildung außerhalb der baugewerblichen Stufenausbildung oder anerkannte Ausbildung als Maler und Lackierer, Garten- und Landschaftsbauer, Tischler jeweils mit Berufserfahrung oder anerkannte Ausbildung, deren Berufsbild keine Anwendung für eine baugewerbliche Tätigkeit findet, und Berufserfahrung oder Berufsausbildung zum Baugeräteführer oder Prüfung als Berufskraftfahrer oder durch längere Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkeiten. |
| Lohngruppe 4<br>(Ecklohn) | Spezialfacharbeiter / Baumaschinenführer<br>Regelqualifikation: baugewerbliche Stufenausbildung in der zweiten Stufe ab dem zweiten Jahr der Tätigkeit oder Prüfung als Baumaschinenführer oder Berufsausbildung zum Baugeräteführer ab dem dritten Jahr der Tätigkeit oder durch langjährige Berufserfahrung erworbene gleichwertige Fertigkeiten.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| Lohngruppe 5              | Vorarbeiter / Baumaschinen-Vorarbeiter<br>Regelqualifikation: Vorarbeiterprüfung und Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Vorarbeiter oder Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Vorarbeiter ohne Vorarbeiterprüfung oder Prüfung als Baumaschinenführer und in der Regel mehrjährige Berufserfahrung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| Lohngruppe 6              | Werkpolier / Baumaschinen-Fachmeister<br>Regelqualifikation: Werkpolierprüfung und Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Werkpolier oder Anstellung als bzw. Umgruppierung zum Werkpolier ohne Werkpolierprüfung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |

c. Gehaltsgruppen

|                     |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gehaltsgruppe A I   | Angestellte, die einfache Tätigkeiten ausführen, die eine kurze Einarbeitungszeit und keine Berufsausbildung erfordern.                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Gehaltsgruppe A II  | Angestellte, die fachlich begrenzte Tätigkeiten nach Anleitung ausführen, für die eine abgeschlossene Berufsausbildung oder eine durch Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.                                                                                                                                                                     |
| Gehaltsgruppe A III | Angestellte, die fachlich begrenzte Tätigkeiten nach allgemeiner Anleitung ausführen, für die eine abgeschlossene Berufsausbildung und die entsprechende Berufserfahrung oder eine durch Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.                                                                                                                   |
| Gehaltsgruppe A IV  | Angestellte, die fachlich erweiterte Tätigkeiten teilweise selbstständig ausführen, für die eine abgeschlossene Ausbildung an einer staatlich anerkannten Technikerschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z. B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie) oder eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist. |

|                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|----------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gehaltsgruppe A V    | Angestellte, die schwierige Tätigkeiten teilweise selbstständig und teilweise eigenverantwortlich ausführen, für die eine abgeschlossene Ausbildung an einer staatlich anerkannten Technikerschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie) und die entsprechende Berufserfahrung oder eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Gehaltsgruppe A VI   | Angestellte, die schwierige Tätigkeiten weitgehend selbstständig und teilweise eigenverantwortlich ausführen, für die eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z. B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) oder eine abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche durch berufliche Fortbildung erworbene Fachkenntnisse oder eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Gehaltsgruppe A VII  | Angestellte, die schwierigere Tätigkeiten selbstständig und weitgehend eigenverantwortlich ausführen, für die eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und die entsprechende Berufserfahrung oder eine abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche durch berufliche Fortbildung erworbene Fachkenntnisse oder eine durch umfassende Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist und Poliere, welche die Prüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Polier erfolgreich abgelegt haben und als Polier angestellt wurden oder die als Polier angestellt wurden, ohne diese Prüfung abgelegt zu haben, sowie Meister. |
| Gehaltsgruppe A VIII | Angestellte, die besonders schwierige Tätigkeiten selbstständig und eigenverantwortlich ausführen, für die eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität und die entsprechende Berufserfahrung oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z. B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und eine vertiefte Berufserfahrung oder eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist und Poliere, welche die Prüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Polier erfolgreich abgelegt haben und als Polier angestellt wurden oder die als Polier angestellt wurden, ohne diese Prüfung abgelegt zu haben sowie Meister.                                                                                  |

|                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|--------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gehaltsgruppe A IX | Angestellte, die umfassende Tätigkeiten selbstständig und eigenverantwortlich ausführen, für die eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität und eine vertiefte Berufserfahrung oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z.B. Berufsakademie, Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und eine vertiefte Berufserfahrung oder eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist.                                                                           |
| Gehaltsgruppe A X  | Angestellte, die umfassende Tätigkeiten selbstständig ausführen, eine besondere Verantwortung haben sowie über eine eigene Dispositions- und Weisungsbefugnis verfügen, für die eine abgeschlossene Ausbildung an einer Technischen Hochschule oder Universität und eine vertiefte Berufserfahrung oder eine abgeschlossene Ausbildung an einer Fachhochschule oder an einer vergleichbaren Einrichtung (z. B. Berufsakademie Verwaltungs- und Wirtschaftsakademie jeweils mit Diplomabschluss) und vertiefte Berufserfahrung oder eine durch vertiefte Berufserfahrung erworbene gleichwertige Qualifikation erforderlich ist. |

d. Stundenlohn gemäß Lohntarifvertrag Ost in Euro

|                                      |                    |
|--------------------------------------|--------------------|
| Lohngruppe 1                         | 12,84 <sup>1</sup> |
| Lohngruppe 2                         | 15,30              |
| Lohngruppe 2a                        | 19,34              |
| Lohngruppe 3                         | 19,89              |
| Lohngruppe 4 (Ecklohn)               | 21,67              |
| Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten | 22,38              |
| Fliesen-, Platten- und Mosaikleger   | 22,38              |
| Baumaschinenführer                   | 22,03              |
| Lohngruppe 5                         | 22,80              |
| Lohngruppe 6                         | 24,91              |

|                                                                                                                                                               |       |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| Löhne für das Holz- und Bautenschutzgewerbe                                                                                                                   |       |
| In Betrieben des Holz- und Bautenschutzgewerbes haben Arbeitnehmer der Lohngruppen 3 und 4 für die Zeit der tatsächlichen Ausübung der folgenden Tätigkeiten: |       |
| - oberflächennahe Betonsanierungsarbeiten bei statisch nicht relevanter Schädigung, Abdichtarbeiten, Sanierungsputzarbeiten, Schimmelpilzbekämpfung,          |       |
| Anspruch auf nachstehende Löhne in Euro:                                                                                                                      |       |
| LG 3                                                                                                                                                          | 17,52 |
| LG 4                                                                                                                                                          | 18,44 |

<sup>1</sup> Der Stundenlohn unterschreitet den Vergaberechtlichen Mindestlohn nach § 8 Absatz 1 Satz 1 TVgG M-V. Anstelle des ausgewiesenen Betrages ist der jeweils aktuelle Vergaberechtliche Mindestlohn zu zahlen.

In Betrieben, die überwiegend Stuck-, Putz- und Trockenbauarbeiten (§ 1 Abschn. V Nr. 34 u. 37 Bundesrahmentarifvertrag) ausüben, haben Arbeitnehmer der Lohngruppen 3 und 4 für die Zeit der tatsächlichen Ausübung der folgenden Tätigkeiten:

- Herstellen von Wänden und Decken im Trockenbau, einschl. Unterkonstruktionen, Herstellen und Sanieren von Innenputz (Trocken- und Nassputz), Sanieren von Außenputz, dünnlagige Beschichtungsarbeiten, Herstellen von Wärmedämmverbundsystemen, Anbringen von Innendämmungen an oberster und unterster Geschosdecke und an den Wänden,

Anspruch auf folgende Löhne in Euro:

|      |       |
|------|-------|
| LG 3 | 17,52 |
| LG 4 | 18,44 |

e. Monatsgehälter gemäß Gehaltstarifvertrag Ost in Euro

|                                                                                       |          |
|---------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| Angestellte und Poliere                                                               |          |
| Gehaltsgruppe A I                                                                     | 2 417,00 |
| Gehaltsgruppe A II                                                                    | 2 791,00 |
| Gehaltsgruppe A III                                                                   | 3 196,00 |
| Gehaltsgruppe A IV                                                                    | 3 617,00 |
| Gehaltsgruppe A V                                                                     | 5 043,00 |
| Gehaltsgruppe A VI                                                                    | 4 504,00 |
| Gehaltsgruppe A VII                                                                   | 4 979,00 |
| Gehaltsgruppe A VIII                                                                  | 5 469,00 |
| Gehaltsgruppe A IX                                                                    | 6 098,00 |
| Gehaltsgruppe A X                                                                     | 6 819,00 |
| Poliere im feuerungstechnischen Gewerbe                                               |          |
| Feuerungs- und Ofenbau-Polier, Koksofen- und Gaswerksofenbau-Polier sowie Ofenmeister | 5 529,00 |
| Schornsteinbau-Polier                                                                 | 5 760,00 |

f. Regelarbeitszeit

40,0 h/Woche  $\triangleq$  173,3 h/Monat

g. Urlaubsdauer

30 Arbeitstage

h. Urlaubsgeld

|                          |                          |
|--------------------------|--------------------------|
| gewerbliche Arbeitnehmer | 25% des Urlaubsentgelts  |
| Angestellte/Polier       | 24,00 Euro je Urlaubstag |

i. Jahressonderzahlung (Weihnachtsgeld)

|                          |                                           |
|--------------------------|-------------------------------------------|
| gewerbliche Arbeitnehmer | das 54-fache des Gesamttarifstundenlohnes |
| Angestellte/Poliere      | 32% des Tarifgehaltes                     |

j. Zulagen

|                         |      |
|-------------------------|------|
| Mehrarbeit              | 25%  |
| Sonntagsarbeit          | 75%  |
| gesetzliche Feiertage   | 200% |
| Nachtarbeit (22- 6 Uhr) | 200% |

## 2. Gebäudereinigerhandwerk (Tarifregister-Kennnummer 21.212.01)

### a. Geltungsbereich

Alle Betriebe, die folgende, der Gebäudereinigung zuzurechnenden Tätigkeiten ausüben:

1. Reinigung, pflegende und schützende Nachbehandlung von Außenbauteilen an Bauwerken aller Art,
2. Reinigung, pflegende und schützende Behandlung von Innenbauteilen an Bauwerken aller Art, Gebäudeeinrichtungen, haustechnischen Anlagen, technischen Geräten sowie von Ausstattungen in Räumen wie z. B. Möbel, Mobiliar und Bodenbelägen aller Art und Verglasungen,
3. Reinigung und Pflege von maschinellen Einrichtungen sowie Beseitigung von Produktionsrückständen,
4. Reinigung und Pflege von Verkehrsmitteln wie z. B. Bussen, Bahnen, Flugzeugen und Schiffen (mit Ausnahme der Reinigung von Autos in Autowaschanlagen und Autohäusern), Verkehrsanlagen, -einrichtungen und Beleuchtungsanlagen,
5. Reinigung von Verkehrs- und Freiflächen einschließlich der Durchführung des Winterdienstes, soweit diese Tätigkeiten nicht durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung der Kommune bzw. dem Stadtstaat übertragen sind,
6. Durchführung von Dekontaminationsmaßnahmen,
7. Durchführung von Desinfektionsmaßnahmen sowie von Arbeiten der Raumhygiene.

Die Betriebe fallen, soweit von ihnen oder in ihnen Gebäudereinigungsleistungen überwiegend erbracht werden, als Ganzes in den Anwendungsbereich. Betriebe im vorstehenden Sinne sind auch selbständige Betriebsabteilungen. Als selbständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines nicht von den Ziffern 1 bis 7 erfassten Betriebes, die außerhalb ihres Betriebes die dort genannten Tätigkeiten ausführt.

### b. Lohngruppen

|              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|--------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Lohngruppe 1 | Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten, insbesondere Reinigung, pflegende und schützende Behandlung von Innenbauteilen an Bauwerken aller Art und Verkehrsmitteln, wie z. B. Bussen, Bahnen, Flugzeugen und Schiffen (mit Ausnahme der Reinigung von Autos in Autowaschanlagen und Autohäusern), Gebäudeeinrichtungen, haustechnischen Anlagen, technischen Geräten sowie von Ausstattungen in Räumen, wie z.B. Möbel, Mobiliar und Bodenbelägen aller Art, maschinellen Einrichtungen sowie Beseitigung von Produktionsrückständen; Reinigung von Verkehrs- und Freiflächen, einschließlich der Durchführung des Winterdienstes; Innenglasreinigung - soweit diese nicht in typischer Weise mit Glasreinigungstechnik ausgeführt wird - wie z.B. bei Glasreinigung von Mobiliar, Vitrinen und Glastüren (Beseitigung von Griffspuren) |
| Lohngruppe 2 | Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten in OP-, Isolier-, Intensiv-, Dialyse-Räumen sowie TBC-Krankenstationen und Isotopenlabors (qualifizierte Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

|              |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|--------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Lohngruppe 3 | Innen- und Unterhaltsreinigungsarbeiten, die eine zusätzliche, anerkannte Qualifizierung erfordern (Desinfektoren, Strahlenschutz-, Gift- und Umweltschutz-Beauftragte)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Lohngruppe 4 | Bauschlussreinigungsarbeiten und Vorarbeitende in der Innen- und Unterhaltsreinigung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| Lohngruppe 5 | seit 2011 entfallen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Lohngruppe 6 | Glas- und Fassadenreinigungsarbeiten, insbesondere Reinigung, pflegende und schützende Behandlung von Glasflächen (mit Ausnahme der Innenraumglasflächen gemäß Lohngruppe 1) und Außenbauteilen an Bauwerken aller Art und Verkehrsmitteln, wie z.B. Bussen, Bahnen, Flugzeugen und Schiffen (mit Ausnahme der Reinigung von Autos in Autowaschanlagen und Autohäusern); Reinigung und Pflege von Verkehrsanlagen (z.B. Verkehrsampeln, Mautanlagen) und Verkehrseinrichtungen (z. B. Verkehrsschilder) sowie von Außenbeleuchtungsanlagen<br>Gebäudereiniger-Gesellen, die nach Inkrafttreten dieses Rahmentarifvertrages neu eingestellt werden. |
| Lohngruppe 7 | Tätigkeiten, für die Kenntnisse und Fertigkeiten erforderlich sind, die durch eine mindestens 3-jährige Berufsausbildung vermittelt werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Lohngruppe 8 | Gesellen mit Ausbildereignungsprüfung, denen die Verantwortung für die Lehrlingsausbildung übertragen worden ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| Lohngruppe 9 | Fachvorarbeitende in der Glas- und Außenreinigung.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

c. Stundenlohn gemäß Lohntarifvertrag in Euro

|              |                     |
|--------------|---------------------|
| Lohngruppe 1 | 13,50 <sup>2</sup>  |
| Lohngruppe 2 | 13,96               |
| Lohngruppe 3 | 14,45               |
| Lohngruppe 4 | 15,16               |
| Lohngruppe 5 | seit 2011 entfallen |
| Lohngruppe 6 | 16,70               |
| Lohngruppe 7 | 17,69               |
| Lohngruppe 8 | 18,92               |
| Lohngruppe 9 | 20,14               |

d. Regelarbeitszeit

39,0 h/Woche  $\triangleq$  169,0 h/Monat

e. Urlaubsdauer

30 Arbeitstage

<sup>2</sup> Der Stundenlohn unterschreitet den in § 4 MinArbV M-V aktualisierten Vergaberechtlichen Mindestlohn nach § 8 Absatz 1 Satz 1 TVgG M-V. Anstelle des ausgewiesenen Betrages ist der aktuelle Vergaberechtliche Mindestlohn zu zahlen.

## f. Urlaubsgeld

1,85 Tariftstundenlöhne je Urlaubstag

## g. Zulagen

|                                                               |      |
|---------------------------------------------------------------|------|
| Sonn- und Feiertagsarbeit                                     | 80%  |
| Arbeiten am 1. Mai, Neujahrstag, 1. und 2. Weihnachtsfeiertag | 200% |
| Nachtarbeit (22 - 5 Uhr)                                      | 30%  |

### 3. Metall- und Elektroindustrie (Tarifregister-Kennnummer 06.062.01)

#### a. Geltungsbereich

- Eisen- und Stahlerzeugung, NE-Metallgewinnung und -verarbeitung, Scheideanstalten usw.
- Gießereien
- Ziehereien, Walzwerke und Stahlverformung
- Schlossereien, Schweißereien, Schleifereien, Schmieden
- Klempnereien, Rohrinstallationen
- Stahl-, Leichtmetallbau und Metallkonstruktionen
- Maschinen-, Apparate- und Werkzeugbau
- Automobilindustrie und Fahrzeugbau
- Luft- und Raumfahrtindustrie
- Schiffbau (incl. Schiffsreparaturen und -wartung)
- Elektrotechnik, Elektro- und Elektronik-Industrie
- Informations- und Kommunikationstechnologie, insbesondere Soft- und Hardwareproduktion einschließlich Entwicklung, Beratung und Service sowie alle übrigen IT-Dienstleistungen
- Feinmechanik und Optik
- Uhren-Industrie und -Handwerk
- Eisen-, Blech- und Metallwaren sowie dazugehörige Verpackungsindustrie
- Musikinstrumente
- Spiel- und Sportgeräte
- Schmuckwaren

#### b. Entgeltgruppen

|                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|-----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Entgeltgruppe 2 | Tätigkeiten, deren Ablauf und Ausführung im Einzelnen festgelegt sind. Erforderlich sind Arbeits- oder Materialkenntnisse oder Geschicklichkeit bei der Arbeitsausführung, die durch eine zweckgerichtete Einarbeitung und Übung von bis zu vier Wochen erlernt werden. Berufliche Vorbildung ist nicht erforderlich.                   |
| Entgeltgruppe 3 | Tätigkeiten, deren Ablauf und Ausführung weitgehend festgelegt sind. Erforderlich sind Arbeits- oder Materialkenntnisse oder besondere Geschicklichkeit bei der Arbeitsausführung, wie sie in der Regel durch ein systematisches Anlernen von mehr als vier Wochen Dauer erworben werden. Berufliche Vorbildung ist nicht erforderlich. |
| Entgeltgruppe 4 | Tätigkeiten, deren Ablauf und Ausführung teilweise festgelegt sind. Erforderlich sind Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in der Regel durch eine mindestens 2-jährige fachspezifische Ausbildung oder durch eine abgeschlossene 3-jährige fachfremde Berufsausbildung erworben werden oder auf einem anderen Wege erworben wurden.    |

|                                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Entgeltgruppe 5<br>(Eckentgelt) | Sachbearbeitende Aufgaben und / oder Facharbeiten, deren Erledigung weitgehend vorgegeben ist. Erforderlich sind Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in der Regel durch eine abgeschlossene fachspezifische mindestens 3-jährige Berufsausbildung oder durch eine abgeschlossene fachfremde Berufsausbildung und eine mehrjährige fachspezifische Berufserfahrung erworben werden oder auf einem anderen Wege erworben wurden.                                                                                                       |
| Entgeltgruppe 6                 | Schwierige sachbearbeitende Aufgaben und / oder schwierige Facharbeiten, deren Erledigung überwiegend vorgegeben ist. Erforderlich sind Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in der Regel durch eine abgeschlossene fachspezifische mindestens 3-jährige Berufsausbildung und eine mehrjährige Berufserfahrung oder durch eine abgeschlossene fachfremde Berufsausbildung und eine mehrjährige fachspezifische Berufserfahrung sowie zusätzliche spezielle Weiterbildung erworben werden oder auf einem anderen Wege erworben wurden. |
| Entgeltgruppe 7                 | Umfassende sachbearbeitende Aufgaben und / oder umfassende Facharbeiten innerhalb des Fachgebietes, deren Erledigung teilweise vorgegeben ist. Erforderlich sind Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in der Regel durch eine abgeschlossene fachspezifische mindestens 3-jährige Berufsausbildung und eine mehrjährige Berufserfahrung sowie zusätzliche spezielle Weiterbildung erworben werden oder auf einem anderen Wege erworben wurden.                                                                                        |
| Entgeltgruppe 8                 | Fachgebietsübergreifende Aufgabengebiete, deren Erledigung im Rahmen von bestimmten Richtlinien erfolgt. Erforderlich sind Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in der Regel durch eine abgeschlossene 2-jährige Fachschulausbildung oder durch eine abgeschlossene fachspezifische mindestens 3-jährige Berufsausbildung und eine langjährige Berufserfahrung sowie eine zusätzliche spezielle Weiterbildung erworben werden oder auf einem anderen Wege erworben wurden.                                                            |
| Entgeltgruppe 9                 | Komplexe Aufgabengebiete im Rahmen von Richtlinien. Erforderlich sind Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in der Regel durch eine abgeschlossene Hochschulausbildung oder durch eine abgeschlossene 2-jährige Fachschulausbildung und eine mehrjährige Berufserfahrung sowie eine zusätzliche spezielle Weiterbildung erworben werden oder auf einem anderen Wege erworben wurden.                                                                                                                                                   |
| Entgeltgruppe 10                | Aufgabenbereiche im Rahmen von allgemeinen Richtlinien. Erforderlich sind Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in der Regel durch eine abgeschlossene Hochschulausbildung erworben werden oder auf einem anderen Wege erworben wurden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Entgeltgruppe 11                | Komplexe Aufgabenbereiche - teilweise nach allgemeinen Richtlinien. Erforderlich sind Kenntnisse und Fertigkeiten, wie sie in der Regel durch eine abgeschlossene Hochschulausbildung und eine langjährige fachspezifische Berufserfahrung sowie eine entsprechende Fortbildung erworben werden oder auf einem anderen Wege erworben wurden.                                                                                                                                                                                          |

c. Monatsentgelt in Euro gemäß Entgelttarifvertrag in Euro

|                                         |          |
|-----------------------------------------|----------|
| Entgeltgruppe 2 Grundstufe              | 2 766,00 |
| Hauptstufe nach 6 Monaten               | 2 867,00 |
| Entgeltgruppe 3 Grundstufe              | 2 853,00 |
| Hauptstufe nach 6 Monaten               | 2 956,00 |
| Entgeltgruppe 4 Grundstufe              | 3 007,00 |
| Hauptstufe nach 6 Monaten               | 3 094,00 |
| Entgeltgruppe 5 (Eckentgelt) Grundstufe | 3 311,00 |
| Hauptstufe nach 12 Monaten              | 3 397,00 |
| Entgeltgruppe 6 Grundstufe              | 3 548,00 |
| Hauptstufe nach 12 Monaten              | 3 629,00 |
| Entgeltgruppe 7 Grundstufe              | 3 781,00 |
| Hauptstufe nach 12 Monaten              | 3 895,00 |
| Entgeltgruppe 8 Grundstufe              | 4 406,00 |
| Hauptstufe nach 12 Monaten              | 4 517,00 |
| Entgeltgruppe 9 Grundstufe              | 5 059,00 |
| Hauptstufe nach 24 Monaten              | 5 214,00 |
| Entgeltgruppe 10 Grundstufe             | 5 739,00 |
| Hauptstufe nach 24 Monaten              | 5 975,00 |
| Entgeltgruppe 11 Grundstufe             | 6 451,00 |
| Hauptstufe nach 24 Monaten              | 6 717,00 |

## d. Regelarbeitszeit

38,0 h/Woche  $\triangleq$  164,7 h/Monat

## e. Urlaubsdauer

30 Arbeitstage

## f. Urlaubsgeld

Für jeden Urlaubstag eine zusätzliche Urlaubsvergütung in Höhe von 50 % der für den Urlaubstag ermittelten Vergütung (durchschnittlicher Arbeitsverdienst der letzten abgerechneten 13 Wochen bzw. abgerechneten drei Monate vor dem Beginn des Urlaubs).

## g. Sonderzahlung

|                                       |                             |
|---------------------------------------|-----------------------------|
| nach 6 Monaten Betriebszugehörigkeit  | 20% eines Monatsverdienstes |
| nach 12 Monaten Betriebszugehörigkeit | 30% eines Monatsverdienstes |
| nach 24 Monaten Betriebszugehörigkeit | 40% eines Monatsverdienstes |
| nach 36 Monaten Betriebszugehörigkeit | 50% eines Monatsverdienstes |

## h. Zulagen

|                                                                                                        |      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| Mehrarbeit                                                                                             |      |
| für die beiden ersten zwei Stunden täglich                                                             | 25%  |
| für die folgenden Mehrarbeitsstunden                                                                   | 40%  |
| Sonntagsarbeit                                                                                         | 50%  |
| für Arbeiten am 1. Oster- und 1. Pfingstfeiertag bzw. am Neujahrs- und 1. Weihnachtsfeiertag           | 150% |
| für Arbeiten an den übrigen gesetzlichen Feiertagen, soweit sie auf einen Sonntag fallen,              | 100% |
| für Arbeiten soweit sie auf einen Wochentag fallen, an dem im Betrieb regelmäßig nicht gearbeitet wird | 100% |
| soweit sie auf einen Wochentag fallen, an dem im Betrieb regelmäßig gearbeitet wird                    | 150% |
| Nachtarbeit (20 – 24 Uhr und 4 – 6 Uhr)                                                                | 25%  |
| Nachtarbeit (0 – 4 Uhr)                                                                                | 35%  |

#### 4. Wach- und Sicherheitsgewerbe (Tarifregister-Kennnummer 25.254.01)

##### a. Geltungsbereich

Betriebe des Bewachungs- und Sicherheitsgewerbes sowie Betriebe, die Kontroll- und Ordnungsdienste betreiben.

Nicht erfasst sind folgende Sicherheitsdienstleistungen:

- Geld- und Werttransporte und Geldbearbeitungsdienste,
- Sicherheitsmaßnahmen an Verkehrsflughäfen nach den §§ 5, 8 und 9 des Luftsicherheitsgesetzes (LuftSiG)
- Sicherheits- und Feuerwehrendienstleistungen an und in Kerntechnischen Anlagen, die in den Geltungsbereich einer Genehmigung nach den §§ 5, 6, 7, und 9 des Atomgesetzes (AtG) fallen.

Betriebe sind auch selbstständige Betriebsabteilungen. Als selbstständige Betriebsabteilung gilt auch eine Gesamtheit von Arbeitnehmern eines Betriebes, die außerhalb des Betriebes Sicherheitsdienstleistungen erbringt.

##### b. Lohngruppen

|                 |                                                                                                                                                                                                            |
|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Entgeltgruppe 1 | Hilfsarbeiten, angelernte Tätigkeiten, Arbeitnehmer als Servicepersonal (Arbeitnehmerüberlassung).                                                                                                         |
| Entgeltgruppe 2 | Angelernte Tätigkeiten mit Erschwernissen oder erhöhten Anforderungen und Qualifizierter Sicherheitsmitarbeiter.                                                                                           |
| Entgeltgruppe 3 | Qualifizierter Sicherheitsmitarbeiter mit Erschwernissen oder erhöhten Anforderungen und Sicherheitsmitarbeiter mit Berufsabschluss (2-jährige Ausbildung) oder abgeschlossener Fortbildungsprüfung (IHK). |
| Entgeltgruppe 4 | Sicherheitsmitarbeiter mit Berufsabschluss (3-jährige Ausbildung).                                                                                                                                         |
| Entgeltgruppe 5 | Meister                                                                                                                                                                                                    |

##### c. Gehaltsgruppen

|           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|-----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gruppe I  | Angestellte mit überwiegend selbstständiger Tätigkeit und abgeschlossener Berufsausbildung oder langjähriger einschlägiger Berufserfahrung (z. B. Buchhalter, Sekretär, Sachbearbeiter) und Mitarbeiter im Empfangsdienst.                                                                                                                                                                                                                                       |
| Gruppe II | Angestellte mit selbstständiger Tätigkeit in gehobener Verantwortung und abgeschlossener Berufsausbildung und / oder besonderen fachlichen Kenntnissen und Leistungen, (z. B. abschlussicher Buchhalter, Sekretär mit erhöhten Anforderungen, Lohn-/ Gehaltsbuchhalter, Programmierer, Kundenberater, Einkäufer, Abteilungs-/ Gruppenleiter mit bis zu zehn ständigen Mitarbeitern, Ausbilder sowie Mitarbeiter im Empfangsdienst mit Fremdsprachenkenntnissen). |

|            |                                                                                                                                                                                                                                      |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gruppe III | Angestellte für selbstständige, hochqualifizierte Tätigkeiten und mit großem Verantwortungsbereich und / oder denen Angestellte der Gehaltsgruppe I bis III unterstellt sind, z. B. Abteilungsleiter mit mehr als zehn Mitarbeitern. |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

d. Stundenlöhne in Euro gemäß Entgelttarifvertrag

|                 | 01.03.2024 | 01.01.2025 |
|-----------------|------------|------------|
| Entgeltgruppe 1 | 13,90      | 14,60      |
| Entgeltgruppe 2 | 14,33      | 15,05      |
| Entgeltgruppe 3 | 14,97      | 15,72      |
| Entgeltgruppe 4 | 16,04      | 16,85      |
| Entgeltgruppe 5 | 19,57      | 20,56      |

e. Monatsgehälter in Euro gemäß Entgelttarifvertrag

|            | 01.03.2024 | 01.01.2025 |
|------------|------------|------------|
| Gruppe I   | 2.564,00   | 2.693,00   |
| Gruppe II  | 2.853,00   | 2.997,00   |
| Gruppe III | 3.297,00   | 3.463,00   |

f. Regelarbeitszeit

40,0 h/Woche  $\cong$  173,3 h/Monat

g. Urlaubsdauer

| Arbeitnehmer                              |             |
|-------------------------------------------|-------------|
| bis zum vollendeten 3. Beschäftigungsjahr | 26 Werktage |
| ab dem 4. Beschäftigungsjahr              | 29 Werktage |
| ab dem 6. Beschäftigungsjahr              | 30 Werktage |
| ab dem 8. Beschäftigungsjahr              | 31 Werktage |

h. Zulagen

|                                                                              |     |
|------------------------------------------------------------------------------|-----|
| Sonntagsarbeit                                                               | 25% |
| gesetzliche Feiertage                                                        | 50% |
| Sonn- und Feiertagszuschlag bei Mitarbeiter der EG 2 im Veranstaltungsdienst | 10% |
| Nachtarbeit (22- 6 Uhr)                                                      | 10% |

## 5. IT-Dienstleistungen (Tarifregister-Kennnummer 06.062.03)

### a. Geltungsbereich

Betriebe der IT-Dienstleistungsbranche sowie verwandter oder verbundener Branchen (einschließlich ihrer Hilfs- und Nebenbetriebe).

### b. Entgeltgruppen

|                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|-----------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Entgeltgruppe 0 | Ausführung von Aufgaben, die durch Anlernen bis zu zwei Monaten beherrscht werden.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Entgeltgruppe 1 | Ausführung einfacher Aufgaben mit geringer Vielseitigkeit oder mit geringer Spezialisierung und mit geringer Entscheidungsbefugnis (erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch systematisches Anlernen oder durch eine abgeschlossene berufliche Ausbildung erworben werden).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| Entgeltgruppe 2 | Ausführung fachlicher Aufgaben mit geringer Vielseitigkeit oder mit geringer Spezialisierung und mit Entscheidungen im Arbeitsablauf (erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch eine mindestens 3-jährige abgeschlossene Berufsausbildung erworben werden).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| Entgeltgruppe 3 | Ausführung fachlicher Aufgaben mit begrenzter Vielseitigkeit oder mit begrenzter Spezialisierung und mit Entscheidungen im Arbeitsablauf (erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch eine mindestens 3-jährige abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche Berufserfahrung erworben werden).                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| Entgeltgruppe 4 | Ausführung anspruchsvoller Aufgaben mit deutlicher Vielseitigkeit oder mit deutlicher Spezialisierung und mit Entscheidungen im Rahmen spezieller Anweisungen im eigenen Aufgabengebiet (erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch eine mindestens 3-jährige abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche aufgabenbezogene Fachkenntnisse sowie mehrjährige [2 Jahre] Berufserfahrung erworben werden). Tätigkeiten dieser Entgeltgruppe, die fachliche oder disziplinarische Führung im homogenen Umfeld beinhalten, können zur Eingruppierung in die Entgeltgruppe 5 führen.                                                                                      |
| Entgeltgruppe 5 | Ausführung anspruchsvoller Aufgaben vielseitiger Art im Rahmen eines Aufgabengebietes oder mit höherer Spezialisierung und mit Entscheidungen im Rahmen allgemeiner Anweisungen im eigenen Aufgabengebiet (erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch eine mindestens 3-jährige abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche aufgabenbezogene Fachkenntnisse sowie mehrjährige [2 Jahre] Berufserfahrung oder durch eine abgeschlossene Hochschulausbildung [Bachelor o.Ä.] erworben werden). Tätigkeiten dieser Entgeltgruppe, die fachliche oder disziplinarische Führung im homogenen Umfeld beinhalten, können zur Eingruppierung in die Entgeltgruppe 6 führen. |

|                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Entgeltgruppe 6 | Ausführung erhöht anspruchsvoller Aufgaben umfangreicher Art im Rahmen eines Aufgabengebietes oder mit hoher Spezialisierung und mit Entscheidungen im Rahmen allgemeiner Anweisungen im eigenen Aufgabengebiet (erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch eine mindestens 3-jährige abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche aufgabenübergreifende Fachkenntnisse sowie umfangreiche [5 Jahre] Berufserfahrung oder durch eine abgeschlossene Hochschulausbildung [Bachelor o.Ä.] und mehrjährige [2 Jahre] Berufserfahrung erworben werden). Tätigkeiten dieser Entgeltgruppe können fachliche oder disziplinarische Führung im homogenen Umfeld beinhalten.                                                                                                                                          |
| Entgeltgruppe 7 | Ausführung besonders anspruchsvoller Aufgaben umfangreicher Art im Rahmen eines Aufgabengebietes oder mit hoher Spezialisierung und mit Entscheidungen im Rahmen spezieller Richtlinien und Zielsetzungen im eigenen Aufgabengebiet (erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch eine mindestens 3-jährige abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche aufgabenübergreifende Fachkenntnisse sowie langjährige [7 Jahre] Berufserfahrung oder durch eine abgeschlossene Hochschulausbildung [Master o.Ä.] und mehrjährige [2 Jahre] Berufserfahrung erworben werden). Tätigkeiten dieser Entgeltgruppe können fachliche oder disziplinarische Führung im heterogenen Umfeld oder umfangreicher Art im eigenen Aufgabengebiet beinhalten.                                                                      |
| Entgeltgruppe 8 | Ausführung besonders anspruchsvoller Aufgaben ganzheitlicher Art im Rahmen eines Aufgabenbereiches oder mit sehr hoher Spezialisierung und mit Entscheidungen im Rahmen allgemeiner Richtlinien und Zielsetzungen im eigenen Aufgabenbereich (erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch eine mindestens 3-jährige abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche aufgabenübergreifende Fachkenntnisse sowie langjährige (7 Jahre) Berufserfahrung oder durch eine abgeschlossene Hochschulausbildung (Master o.Ä.) und umfangreiche (5 Jahre) Berufserfahrung erworben werden). Tätigkeiten dieser Entgeltgruppe können fachliche oder disziplinarische Führung im heterogenen Umfeld oder umfangreicher Art im Aufgabenbereich beinhalten.                                                                   |
| Entgeltgruppe 9 | Ausführung besonders anspruchsvoller Aufgaben mit erhöhter Komplexität und ganzheitlicher Art im Rahmen eines Aufgabenbereichs oder mit sehr hoher Spezialisierung und mit Entscheidungen von erheblicher Bedeutung über den eigenen Aufgabenbereich hinaus im Rahmen allgemeiner Richtlinien und Zielsetzungen (erfordert üblicherweise Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie in der Regel durch eine mindestens 3-jährige abgeschlossene Berufsausbildung und zusätzliche aufgabenübergreifende Fachkenntnisse sowie langjährige [7 Jahre] Berufserfahrung oder durch eine abgeschlossene Hochschulausbildung [Master o.Ä.] und langjährige [7 Jahre] Berufserfahrung erworben werden). Tätigkeiten dieser Entgeltgruppe können fachliche oder disziplinarische Führung im heterogenen Umfeld oder umfangreicher Art im Aufgabenbereich beinhalten. |

## c. Jahresentgelt gemäß Entgelttabelle in Euro

|                 |           |
|-----------------|-----------|
| Entgeltgruppe 0 | 26 826,00 |
| Entgeltgruppe 1 | 32 075,00 |
| Entgeltgruppe 2 | 37 132,00 |
| Entgeltgruppe 3 | 43 682,00 |
| Entgeltgruppe 4 | 50 075,00 |
| Entgeltgruppe 5 | 56 368,00 |
| Entgeltgruppe 6 | 62 898,00 |
| Entgeltgruppe 7 | 68 176,00 |
| Entgeltgruppe 8 | 76 701,00 |
| Entgeltgruppe 9 | 85 223,00 |

## d. Regelarbeitszeit

37,5 h/Woche  $\triangleq$  162,5 h/Monat

## e. Urlaubsdauer

30 Arbeitstage

## f. Zulagen

|                                                                               |      |
|-------------------------------------------------------------------------------|------|
| Mehrarbeit                                                                    | 25%  |
| Sonntagsarbeit                                                                | 70%  |
| Gesetzliche Feiertage                                                         | 100% |
| Feiertage: 1. Januar, 1. Ostertag, 1. Mai, 1. Pfingsttag und 1. Weihnachtstag | 150% |
| Nachtarbeit (22 – 6 Uhr)                                                      | 25%  |

## 6. Umweltschutz und Industrieservice (Tarifregister-Kennnummer 21.216.01)

### a. Geltungsbereich

Betriebe in den Bereichen Umweltschutz, Industrieanlagenservice sowie im Dienstleistungsbereich Reinigung und Sanierung.

### b. Entgeltgruppen

|                 |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|-----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Entgeltgruppe 1 | Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, für die eine Anlernung nicht erforderlich ist, sodass sie nach kurzer Einweisung verrichtet werden können.                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| Entgeltgruppe 2 | Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, für die eine Einarbeitungszeit notwendig ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Entgeltgruppe 3 | Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, für welche Kenntnisse bzw. Fertigkeiten erforderlich sind, wie sie durch eine Einarbeitungszeit und Erfahrungszeit erworben werden.                                                                                                                                                                                                                                          |
| Entgeltgruppe 4 | Arbeitnehmer, die nach Anweisung Tätigkeiten verrichten, die in der Regel Kenntnisse bzw. Fähigkeiten erfordern, die durch eine abgeschlossene 2-jährige Berufsausbildung oder eine entsprechende andere Ausbildung oder durch entsprechende Berufs- und Betriebs- erfahrung erworben worden sind.                                                                                                                     |
| Entgeltgruppe 5 | Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, die über die Anforderungen der Gruppe E 4 hinaus zusätzliche Kenntnisse und Fertigkeiten voraussetzen und in der Regel nach allgemeinen Anweisungen ausgeführt werden.                                                                                                                                                                                                       |
| Entgeltgruppe 6 | Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, welche nur allgemeiner Aufsicht bedürfen und Kenntnisse voraussetzen, die durch eine abgeschlossene 3-jährige Berufsausbildung, eine entsprechende andere Ausbildung oder durch längere Berufs- oder Betriebserfahrung erworben worden sind.                                                                                                                                 |
| Entgeltgruppe 7 | Arbeitnehmer, die Tätigkeiten verrichten, die Kenntnisse und Fertigkeiten erfordern, für die über die Entgeltgruppe 6 hinaus zusätzliche Berufspraxis erforderlich ist oder Arbeitnehmer ohne eine entsprechende fachgerechte Berufsausbildung, die aufgrund mehrjähriger Erfahrung entsprechende Tätigkeiten ausüben                                                                                                  |
| Entgeltgruppe 8 | Arbeitnehmer, die nach Anweisung schwierige Tätigkeiten verrichten, für die ein über die Entgeltgruppe 6 hinaus zusätzliches Spezialwissen notwendig ist oder Arbeitnehmer ohne eine entsprechende Berufsausbildung, die aufgrund langjähriger Erfahrung eine entsprechende Tätigkeit ausüben. Arbeitnehmer, die aufsichtführende Tätigkeiten in einem nicht einfachen Arbeitsgebiet mit Teilverantwortung verrichten. |

|                  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Entgeltgruppe 9  | Arbeitnehmer, die nach Anweisung schwierige Tätigkeiten selbstständig verrichten. Die Kenntnisse hierfür werden durch umfangreiche Berufserfahrung auf einem Arbeitsplatz mit den Anforderungen der Entgeltgruppe 7 erworben. Arbeitnehmer, die aufsichtführende Tätigkeiten in einem nicht einfachen Arbeitsgebiet ausführen und für den ihnen zugewiesenen Aufsichtsbereich die Verantwortung tragen.                                                                                                                                           |
| Entgeltgruppe 10 | Arbeitnehmer, die im Rahmen allgemeiner Anweisungen Tätigkeiten selbstständig verrichten. Die Kenntnisse hierfür werden durch den Abschluss einer zusätzlichen Ausbildung (z.B. Fachschule) oder durch gleichwertige entsprechende Berufserfahrung erworben. Arbeitnehmer, die aufsichtführende Tätigkeiten in einem schwierigen Arbeitsgebiet ausführen und für den ihnen zugewiesenen Aufsichtsbereich die Verantwortung tragen.                                                                                                                |
| Entgeltgruppe 11 | Arbeitnehmer, die im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbstständig Tätigkeiten verrichten, für die über die Anforderung der Entgeltgruppe 10 hinaus eine mehrjährige Berufserfahrung notwendig ist.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| Entgeltgruppe 12 | Arbeitnehmer, die im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbstständige Tätigkeiten verrichten, für die neben umfangreichen Berufserfahrungen Spezialkenntnisse auf Teilgebieten auf einem Arbeitsplatz mit den Anforderungen der Entgeltgruppe 10 erworben worden sind. Arbeitnehmer, die aufsichtführende Tätigkeiten in einem vielseitigen oder nach Umfang und Verantwortung schwierigen Aufsichtsbereich ausüben. Ein solcher Aufsichtsbereich liegt insbesondere dann vor, wenn Kenntnisse im Umgang mit Material und Maschinen benötigt werden. |
| Entgeltgruppe 13 | Arbeitnehmer, die im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbstständig Tätigkeiten verrichten. Die Kenntnisse hierfür werden durch den Abschluss an einer Fachhochschule bzw. einer vergleichbaren Bildungseinrichtung oder durch entsprechende Berufserfahrung auf einem Arbeitsplatz mit den Anforderungen der Entgeltgruppe 12 erworben. Arbeitnehmer, die aufsichtführende Tätigkeiten in einem besonders vielseitigen und schwierigen Bereich ausüben.                                                                                            |
| Entgeltgruppe 14 | Arbeitnehmer, die im Rahmen allgemeiner Richtlinien selbstständig Tätigkeiten verrichten, für die neben umfangreichen Berufserfahrungen entweder Spezialwissen vorausgesetzt wird oder bei denen begrenzte Leitungsaufgaben zu erfüllen sind. Arbeitnehmer, die aufsichtführende Tätigkeiten in einem besonders vielseitigen oder nach Umfang und Verantwortung besonders schwierigen Bereich beaufsichtigen, insbesondere wenn ihnen Arbeitnehmer der Gruppe E 11 oder E 12 zugeordnet sind.                                                     |

c. Stunden- und Monatsentgelte gemäß Anlage 1 zum Entgelttrahmentarifvertrag in Euro

|                 | Stunde | Monat*   |
|-----------------|--------|----------|
| Entgeltgruppe 1 | 14,35  | 2 418,00 |
| Entgeltgruppe 2 | 15,92  | 2 683,00 |

|                                                  |       |          |
|--------------------------------------------------|-------|----------|
| Entgeltgruppe 3                                  | 17,50 | 2 948,00 |
| Entgeltgruppe 4                                  | 18,85 | 3 177,00 |
| Entgeltgruppe 5                                  | 19,91 | 3 354,00 |
| Entgeltgruppe 6                                  | 20,95 | 3 530,00 |
| Entgeltgruppe 7                                  | 22,00 | 3 707,00 |
| Entgeltgruppe 8                                  | 23,04 | 3 883,00 |
| Entgeltgruppe 9                                  | 24,09 | 4 060,00 |
| Entgeltgruppe 10                                 | 25,14 | 4 236,00 |
| Entgeltgruppe 11.1<br>Eingangsstufe (im 1. Jahr) | 25,66 | 4 324,00 |
| Entgeltgruppe 11.2                               | 26,71 | 4 501,00 |
| Entgeltgruppe 12.1<br>Eingangsstufe (im 1. Jahr) | 27,23 | 4 589,00 |
| Entgeltgruppe 12.2                               | 28,28 | 4 766,00 |
| Entgeltgruppe 13.1<br>Eingangsstufe (im 1. Jahr) | 30,38 | 5 119,00 |
| Entgeltgruppe 13.2                               | 32,47 | 5 472,00 |
| Entgeltgruppe 14.1<br>Eingangsstufe (im 1. Jahr) | 34,57 | 5 825,00 |
| Entgeltgruppe 14.2                               | 36,66 | 6 178,00 |

\*Das Monatsentgelt errechnet sich durch: Stundenentgelt multipliziert 168,5.

d. Regelarbeitszeit

165,0 h/Monat

e. Urlaubsdauer

30 Arbeitstage

f. Jahressondervergütung

112% des Monatsentgeltes

g. Zulagen

|                                                                                               |      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------|------|
| Mehrarbeit                                                                                    | 25%  |
| Sonntagsarbeit sowie Arbeit an gesetzlichen Feiertagen, sofern diese auf einen Sonntag fallen | 65%  |
| gesetzliche Feiertage, sofern sie nicht auf einen Sonntag fallen                              | 150% |
| Oster- und Pfingstsonntag, am 1. Mai und am 1. Weihnachtstag                                  | 150% |
| Nacharbeit (20- 6 Uhr)                                                                        | 25%  |

## **Vierte Verordnung zur Änderung der Bildungsdienst-Laufbahnverordnung\***

**Vom 16. Mai 2025**

Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung verordnet aufgrund des § 25 Absatz 1 Satz 1 und 3 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Mai 2024 (GVOBl. M-V S. 154, 183) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Bildungsdienst-Laufbahnverordnung**

Die Bildungsdienst-Laufbahnverordnung vom 21. Januar 2014 (GVOBl. M-V S. 39), die zuletzt durch die Verordnung vom 24. Januar 2024 (GVOBl. M-V S. 23) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird der folgende § 3a eingefügt:

#### **„§ 3a**

##### **Stellenpool für Nachwuchslehrkräfte**

- (1) Bis zu 90 Prozent der in einem Jahr zu besetzenden Lehramtsstellen können ohne eine Stellenausschreibung mit Lehramtsreferendarinnen und Lehramtsreferendaren (Nachwuchslehrkräfte) besetzt werden.
- (2) Die Auswahl, welche Nachwuchslehrkräfte ein unbefristetes Einstellungsangebot erhalten, erfolgt unter Berücksichtigung der Eignung der Nachwuchslehrkräfte aufgrund der in der Ersten Staatsprüfung oder einem als gleichwertig anerkannten Abschluss nachgewiesenen Leistungen sowie dem vorhandenen Bedarf an Lehrkräften. Die unbefristete Einstellung erfolgt vorrangig an der Ausbildungsschule oder im Rahmen einer landesweiten Verteilung.
- (3) Hat sich die Nachwuchslehrkraft im Rahmen einer Bestenauslese für den Vorbereitungsdienst erfolgreich auf eine schulbezogene Stelle durchgesetzt, soll ihr ein Einstellungsangebot für diese Ausbildungsschule unterbreitet werden.
- (4) Die Einstellungsangebote nach Absatz 2 und 3 erfolgen unter der Bedingung, dass die Zweite Staatsprüfung mit dem Gesamtergebnis „befriedigend“ oder besser bestanden wird.“

### **Artikel 2**

#### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

Schwerin, den 16. Mai 2025

**Die Ministerin für Bildung  
und Kindertagesförderung  
Simone Oldenburg**

\* Ändert VO vom 21. Januar 2014; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 11 - 11

## **Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften (7. Kirchensteuerrechtsänderungsgesetz – 7. KiStRÄG)**

**Vom 4. April 2025**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6192 - 15

Aufgrund von Artikel 70 Absatz 1 Nummer 8 der Grundordnung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 21./24. November 2003 (KABl. EKibB S. 159; ABl. EKsOL 2003/3, S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 23. November 2024 (KABl. Nr. 194, S. 368), hat die Landessynode das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### **Artikel 1 Änderung der Kirchensteuerordnung\***

Das Kirchengesetz über die Erhebung von Kirchensteuern (Kirchensteuerordnung – KiStO ev.) in der Fassung vom 1. Januar 2009 (KABl. S. 212), das zuletzt durch Artikel 1 des Kirchengesetzes vom 12. November 2021 (KABl. Nr. 12/2021 S. 259) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

Nach der Angabe zu § 19 wird folgende Angabe eingefügt:

„Anwendungsregelungen § 19a“.

2. Nach § 19 wird folgender § 19a eingefügt:

#### **„§ 19a Anwendungsregelungen**

Die Bestimmungen über das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b, § 6, § 7 Absatz 2, § 9) sind in der durch Artikel 1 des 1. Kirchensteuerrechtsänderungsgesetzes vom 15. November 2014 (KABl. Nr. 11/2014 S. 198) geänderten Fassung auch für die im Freistaat Sachsen und im Land Sachsen-Anhalt liegenden Gebietsteile der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz erstmals für den Veranlagungszeitraum 2014 in allen Fällen anzuwenden, in denen die Kirchensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist.“

### **Artikel 2 Neubekanntmachung**

Das Konsistorium wird ermächtigt, das durch Artikel 1 geänderte Kirchengesetz in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung neu bekanntzumachen.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, 4. April 2025

L.S.

**Harald Geywitz  
Präses**

\* Ändert KiStO i. d. F. d. B. vom 30. November 2009; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 6192 - 1

**Finanzministerium  
Mecklenburg-Vorpommern**

**Staatliche Anerkennung des Kirchengesetzes zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften  
(7. Kirchensteuerrechtsänderungsgesetz – 7. KiStRÄG) vom 4. April 2025**

**Vom 19. Mai 2025**

Nach § 3 Absatz 1 des Gesetzes über die Erhebung von Kirchensteuern im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 30. Oktober 2014 bedürfen die kirchlichen Steuerordnungen und die Kirchensteuerbeschlüsse sowie ihre Änderungen der staatlichen Anerkennung.

Das Kirchengesetz zur Änderung kirchensteuerrechtlicher Vorschriften (7. Kirchensteuerrechtsänderungsgesetz – 7. KiStRÄG) der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz vom 4. April 2025 wird hiermit anerkannt.

Die Anerkennung gilt nur für die auf dem Gebiet des Landes Mecklenburg-Vorpommern liegenden Kirchengemeinden dieser Kirche.

**Im Auftrag  
Ulrich Pohl**

**Hinweis auf Verkündungen im Mitteilungsblatt des Bildungsministeriums**

**Neunte Verordnung zur Änderung der Privatschulverordnung\***

**Vom 9. Mai 2025**

Die Änderungsverordnung ist veröffentlicht im Mittl.bl. BM M-V  
vom 15. Mai 2025 S. 50.

---

\* Ändert VO vom 2. Juni 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl.-Nr. 223 - 6 - 33



